

# Anbieterwechsel (Festnetz)

## Teil 1

### Spezifikation

### Abläufe bei der Vorabstimmung

Version: 5.4.1

Status: Freigabe durch die AG Prozesse beim Arbeitskreis Schnittstellen und Prozesse am 31.Juli.2024

Editoren:

André Rochlitzer-Marquier, Plusnet GmbH

Tel: +49 160 883 7500

E-Mail: [andre.rochlitzer-marquier@plusnet.de](mailto:andre.rochlitzer-marquier@plusnet.de)

Jürgen Dohle, Telekom Deutschland

Tel: +49 228 181 456 38

E-Mail: [juergen.dohle@telekom.de](mailto:juergen.dohle@telekom.de)

Stand: 31.07.2024

## Inhaltsverzeichnis

1	Über dieses Dokument .....	3
1.1	Zweck und Zielgruppe des Dokumentes .....	3
1.2	Geltungsbereich .....	3
1.3	Ziel .....	4
1.4	Änderungshistorie .....	4
1.5	Versionsänderungen .....	5
2	Vorabstimmung .....	6
2.1	Prozessbeschreibung .....	6
2.1.1	Projektkenner .....	8
2.2	Geschäftsfälle gemäß Vorabstimmungsschritte .....	10
2.2.1	Geschäftsfall 1 .....	10
2.2.2	Geschäftsfall 2 .....	16
2.2.3	Geschäftsfall 3 .....	20
2.3	Rückmeldungen für eine qualifizierte Vorabstimmungsantwort EKP <sub>abg</sub> .....	24
2.4	Prüflogik für eine automatisierte Prüfung der Vorabstimmungsanfrage .....	30
2.5	Fristen Vorabstimmungsanfragen .....	32
2.6	Eskalationsprozesse .....	35
2.6.1	Eskalationsprozess offene Meldungen .....	35
2.6.2	Eskalationsprozess Mitteilung zur Übernahme der technischen Ressource .....	36
2.6.3	Empfehlung zum Vorgehen bei Eskalationen/ Mahnung: .....	36
2.7	Verfahrensweise bei Vorabstimmungsanfrage nach Eingang einer wirksamen Endkundenkündigung bei EKP <sub>abg</sub> .....	36
2.8	Allgemeines .....	37
2.9	Aufhebung des Vorabstimmungsergebnisses .....	38
2.9.1	Aufhebungsmöglichkeiten EKP <sub>auf</sub> .....	39
2.9.2	Aufhebungsmöglichkeiten EKP <sub>abg</sub> .....	41
2.10	Änderung am Ergebnis der Vorabstimmung (außer reine Terminverschiebung) .....	42
2.10.1	Änderungsmöglichkeiten EKP <sub>auf</sub> .....	44
2.10.2	Änderungsmöglichkeiten EKP <sub>abg</sub> .....	45
2.11	Terminverschiebung .....	47
2.11.1	Eskalationsprozess offene Anfrage aus Stornierungs- und Terminverschiebungsanfragen .....	49
3	Weitere Regelungen .....	50
3.1	Portierungszeitfenster .....	50
4	Anlagen .....	51
5	Begriffsbestimmungen / Abkürzungsverzeichnis .....	52

## 1. Über dieses Dokument

---

### 1.1. Zweck und Zielgruppe des Dokumentes

Diese Spezifikation beschreibt die Abläufe zur automatisierten Vorabstimmung im Rahmen des Anbieterwechsels im Festnetz.

Der Vorabstimmungsprozess ist der Teil des Anbieterwechsels, welcher der Beauftragung des technischen Wechsels vorgelagert ist.

Die hier spezifizierte Vorabstimmung gilt für alle Marktteilnehmer, die an einem Anbieterwechsel beteiligt sind und ist produktunabhängig. Sie gilt daher z.B. auch für die Vorabstimmung im Rahmen von Open Access (OA).

Dieses Dokument ist eine vollständige Beschreibung der fachlichen Abläufe und dient als Grundlage für die IT-Umsetzungen der Vorabstimmung. Die IT-Spezifikationen sind in den dafür relevanten Dokumenten, z.B. WBCI-Spezifikation beschrieben und unter der Adresse <https://ak-spri.de/> veröffentlicht.

Details zur Handhabung der Vorabstimmung finden Sie auch im [Arbeitshandbuch WBCI](#).

Als mögliche Kommunikation zwischen EKP<sub>auf</sub> und EKP<sub>abg</sub> wird in dieser Spezifikation noch auf den Austausch per E-Mail verwiesen und hier die Verwendung definierter Mail Templates.

Seit November 2023 steht darüber hinaus eine Schnittstellenspezifikation zur Kommunikation mit Clearingplattformen zu Verfügung, die in den kommenden Jahren zu einer Ablösung der Kommunikation mittels E-Mail führen wird.

Die hier beschriebenen Kommunikationsprozesse wurden dabei 1:1 auf einer Clearingplattform umgesetzt, die bereits von ersten EKP's genutzt werden.

Informationen dazu finden sich unter: [https://ak-spri.de/clearingplattform/clearing\\_spezifikation/](https://ak-spri.de/clearingplattform/clearing_spezifikation/) und <https://ak-spri.de/2023/11/29/digitalisierung-clearing-auf-dem-kurs-in-die-zukunft/>.

---

### 1.2. Geltungsbereich

Der Vorabstimmungsprozess ist immer dann anzuwenden, wenn der Endkunde zum Zwecke des Anbieterwechsels im Sinne des §59 TKG den aufnehmenden Endkundenvertragspartner (EKP<sub>auf</sub>) beauftragt,

- die Endkundenkündigung des beim abgebenden Endkundenvertragspartner (EKP<sub>abg</sub>) noch bestehenden Anschlusses und/oder
- den Rufnummernportierungsauftrag an EKP<sub>abg</sub>

zu übermitteln.

Die Endkundenerklärung muss mindestens in Textform beim EKP<sub>auf</sub> vorliegen.

Damit der Endkunde möglichst unterbrechungsfrei wechseln kann, stimmen sich EKP<sub>auf</sub> und EKP<sub>abg</sub> über den Zeitpunkt der An- und Abschaltung ab und tauschen hierzu die erforderlichen Informationen aus.

Die Vorabstimmung findet bei den folgenden Wechselgeschäftsfällen Anwendung:

- Kündigung mit Rufnummernportierung und Auskunft über die technische Ressource, sowie Mitteilung zur Übernahme der technischen Ressource
- Kündigung ohne Rufnummernportierung und Auskunft über die technische Ressource, sowie Mitteilung zur Übernahme der technischen Ressource
- Reine Rufnummernportierung (Die Reine Rufnummernportierung aus einem bestehenden Anschluss ist optional, siehe Kapitel 2.2.3.)

Die Vorabstimmung beginnt mit der Anfrage des EKP<sub>auf</sub> an EKP<sub>abg</sub> auf Basis des Endkundenwunsches und endet mit der verbindlichen Bestätigung (kaufmännischer Wechseltermin) oder einer begründeten Ablehnung der Vorabstimmungsanfrage.

---

### 1.3. Ziel

Anhand der in der Vorabstimmung auswählbaren Geschäftsfälle übermittelt EKP<sub>auf</sub> im Auftrag des Endkunden (d.h. als Bevollmächtigter des Endkunden oder als Bote der Endkundenerklärung) den entsprechenden Endkundenwunsch (Kündigung und / oder Rufnummernportierung) an EKP<sub>abg</sub> und erhält diesbezüglich von EKP<sub>abg</sub> eine qualifizierte (begründete) Antwort (siehe Übersicht Vorabstimmungsgeschäftsfälle unter Kapitel 2.2).

Die qualifizierte Antwort des EKP<sub>abg</sub> muss alle notwendigen Informationen enthalten, damit EKP<sub>auf</sub> den Wechselauftrag des Endkunden (ggf. mit technischer Übernahme der von EKP<sub>abg</sub> zur Versorgung des Endkunden genutzten Ressource) bei sich in die technische Realisierung geben kann.

---

### 1.4. Änderungshistorie

Version	Erstellt von	Anmerkungen
5.2.6	B.Dreczko, A.Rochlitzer-M.	Redaktionelle Änderungen und Link-Korrekturen Anwendungsbereich der Spezifikation eingefügt

Version	Erstellt von	Anmerkungen
		Erläuterungen zur Stornierung der VA durch EKP <sub>auf</sub> Erläuterungen zum Umgang mit Doppelnamen Kapitel 4 aufgenommen
5.2.7	B.Dreczko, A.Rochlitzer-M.	Kapitel 3 „Weitere Regelungen“ aufgenommen (Portierungszeitfenster)
5.3	Jürgen Dohle, André Rochlitzer-M.	Gesamtes Dokument auf TKG 59 angepasst.
5.4	Jürgen Dohle	Beschlüsse aus AG Prozesse vom 14.03.22 in Kapitel 2.5 und vom 11.02.22 in Kapitel 2.10.2
5.4.1	Jürgen Dohle, André Rochlitzer-Marquier	2.2.1 Verweis auf AH WBCI ergänzt (nur redaktionelle Änderungen) Hinweise auf Ablösung von E-Mail-Kommunikation Redaktionelle Änderung allgemein

---

## 1.5. Versionsänderungen

Änderungen zwischen freigegebenen Versionen sind durch farbliche Markierung des geänderten Textes bzw. der geänderten Abbildung ersichtlich. Die Markierungen beziehen sich jeweils auf die vorhergehende Version.

## 2. Vorabstimmung

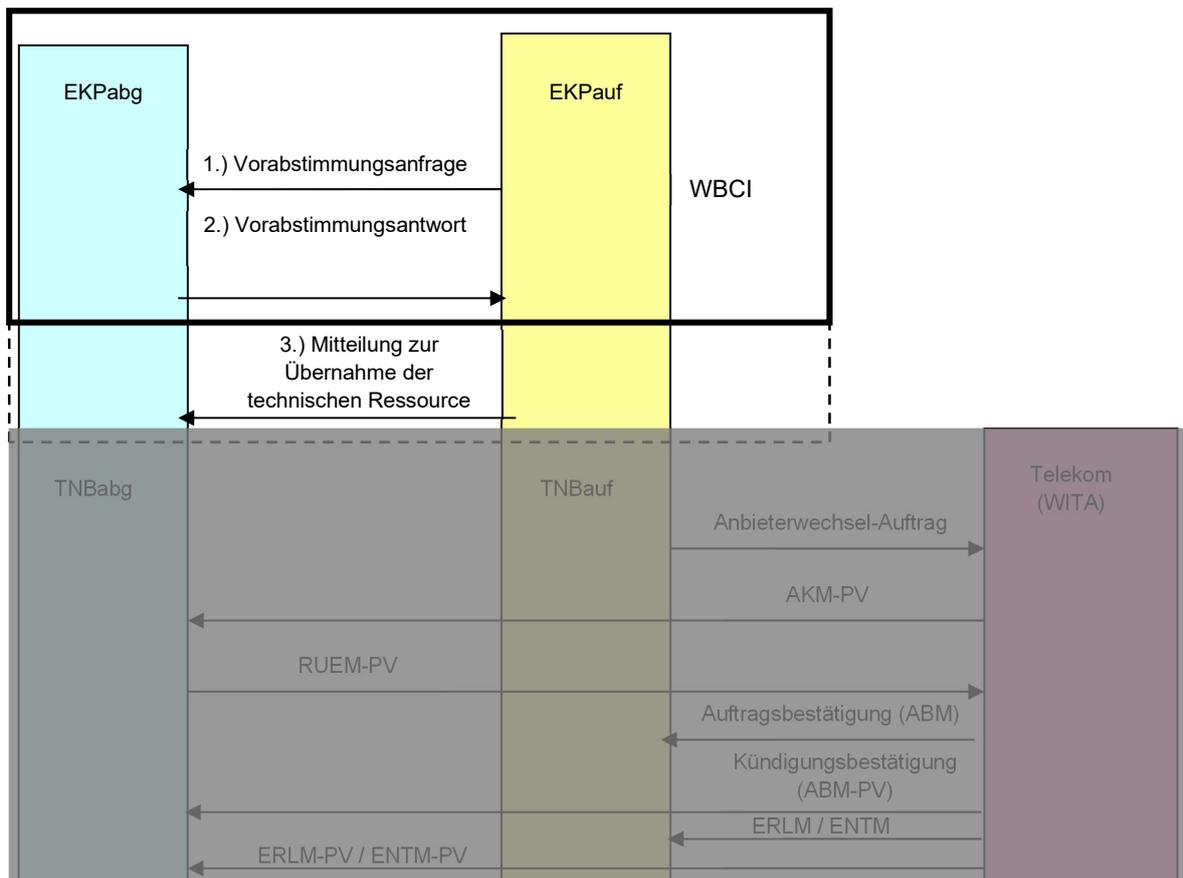
### 2.1. Prozessbeschreibung

Der in diesem Dokument beschriebene Vorabstimmungsprozess basiert auf der elektronischen Schnittstelle „WITA Based Carrier Interface“ (WBCI Schnittstelle).

#### Hinweis:

Voraussetzung für die Nutzung der WBCI ist die [Vereinbarung zur Durchführung der Vorabstimmung im Rahmen des Anbieterwechsels](#) EKP<sub>auf</sub> und EKP<sub>abg</sub>. Diese Vereinbarung regelt das u.a. das Verfahren für die Endkundenerklärungen im Zusammenhang mit dem Anbieterwechsel und / oder der Rufnummernportierung.

Die folgende Abbildung verdeutlicht den Bereich dieses Dokuments am Beispiel eines *TAL Anbieterwechsels* (mit Übernahme der Ressource).



Eine Vorabstimmung gliedert sich in die folgenden 3 Schritte:

### **Schritt 1: Vorabstimmungsanfrage**

EKP<sub>auf</sub> übermittelt elektronisch, mittels Wita Based Carrier Interface ([WBCI](#)) die Vorabstimmungsanfrage an EKP<sub>abg</sub>. Zur Ermittlung des EKP<sub>abg</sub> muss im Markt eine eindeutige und stets aktuelle Liste der EKP hinterlegt sein, so dass eine korrekte Übermittlung der Vorabstimmungsanfrage sichergestellt ist.

Jede Anfrage hat eine eindeutige, einmalige Vorabstimmungs-ID.

#### Hinweis:

Eine Stornierung vom Typ Aufhebung / Änderung oder eine Terminverschiebung haben jeweils eine eigene ID und nehmen nur Bezug zur ursprünglichen VA-ID.

Sollte nach einer Stornierung eine neue Vorabstimmungsanfrage gesendet werden, so ist eine neue Vorabstimmungs-ID zu generieren. Gleiches gilt nach einer Ablehnung (ABBM). Auch hier ist bei einer neuen Anfrage eine neue VA-ID zu vergeben.

### **Schritt 2: Vorabstimmungsantwort**

EKP<sub>abg</sub> übermittelt elektronisch mittels der WBCI die Vorabstimmungsantwort („RUEM-VA = Zustimmung oder ABBM = Abbruchmeldung“) und erteilt hierbei Auskunft über die von ihm zur Versorgung des Endkunden eingesetzte technische Ressource (sofern es sich nicht um eine reine Rufnummernportierung handelt).

Die Antwortfrist beträgt drei Arbeitstage (Mo. – Fr.) (siehe Ziffer 0). Innerhalb dieser Frist muss Schritt 2 beendet werden.

Mit Schritt 2 liegt eine Zustimmung oder eine Ablehnung bzgl. der Vorabstimmungsanfrage vor. Soweit EKP<sub>abg</sub> zustimmt, teilt er den frühestmöglichen, kaufmännischen Wechseltermin (i. d. R. das Ende der Vertragslaufzeit) EKP<sub>auf</sub> mit. Dieser bestätigte Termin darf grundsätzlich nicht vor dem vom EKP<sub>auf</sub> angefragten Termin liegen.

Sofern EKP<sub>abg</sub> der Vorabstimmungsanfrage zustimmt, informiert er unverzüglich seinen Netzbetreiber (TNB<sub>abg</sub> oder NGA<sub>abg</sub>) / Portierungskennungsinhaber (PKI<sub>abg</sub>) über den bestätigten Wechseltermin und veranlasst, dass dieser die mögliche Übernahme der technischen Ressource und die Portierung der Rufnummer(n) durch den EKP<sub>auf</sub> vormerkt.

Sollte EKP<sub>abg</sub> schon eine Kündigung der technischen Ressource (z. B. auf Grund einer Eigenkündigung des Endkunden) bei seinem TNB<sub>abg</sub> /NGA<sub>abg</sub> vorgenommen haben, muss EKP<sub>abg</sub> diese stornieren und veranlassen, dass auch sein TNB<sub>abg</sub> eine etwaige, beim ANE erfolgte Kündigung der technischen Ressource storniert, damit diese Kündigung den Anbieterwechsel nach den Vorschriften des TKG §59 nicht behindern kann.

Hinweis:

Aus Transparenzgründen wird Schritt 3 an dieser Stelle beschrieben, obwohl dieser zeitlich zwischen der Phase „Vorabstimmung“ und „Beauftragung der technischen Ressource“ liegt.

**Schritt 3: Mitteilung zur Übernahme der technischen Ressource**

In Schritt 3 teilt EKP<sub>auf</sub> dem EKP<sub>abg</sub> anhand der AKM-TR mit, ob er die Übernahme der technischen Ressource gemäß Teil 2 beauftragen will. und ob die Prozessierung unter Anwendung des „Sicheren Hafens“ gemäß „Spezifikation zur Sicherstellung des TKG §59 Anbieterwechsel Festnetz“ initiiert werden soll.

Auf Basis dieser Mitteilungen leiten EKP<sub>abg</sub> und TNB<sub>abg</sub> / NGA<sub>abg</sub> die notwendigen Schritte zur Abschaltung der technischen Ressource ein (z.B. Einstellung einer Kündigung beim Anschlussnetzeigentümer (ANE) z.B. Telekom Wholesale, sofern EKP<sub>auf</sub> keine Übernahme der Ressource wünscht).

**Der Schritt 3 muss immer vor der Übermittlung der Wechselanfrage / Bestellung in Bezug auf die technische Ressource ([Dokument Teil 2](#)) erfolgen, damit der EKP<sub>ab</sub> die Abgabe der Ressource und Portierungprozessieren kann.**

Der Schritt 3 **muss** spätestens 4 Arbeitstage vor dem bestätigtem Wechseltermin erfolgen.

Hinweise zur Steigerung der Prozesssicherheit:

- Schritt 3 **sollte** soweit möglich, mit einem Vorlauf von 10 Arbeitstagen vor dem bestätigten Wechseltermin erfolgen.
- Die Bestellung in Bezug auf die technische Ressource (gemäß Teil 2, z.B. die Verbundleistung in der WITA) sollte mit einem Versatz von 24 Stunden zu Schritt 3 erfolgen.
- EKP<sub>abg</sub> sollte eine eventuell notwendige ABBM-TR innerhalb von maximal 24 Stunden nach Eingang Schritt 3 (AKM-TR) versenden.
- Grundsätzlich sind die im Hinweis angegebenen Fristen Empfehlungen.-Details zu Fristen finden Sie im Kapitel [2.5](#)
- Im Falle einer reinen Rufnummernportierung entfällt der Schritt 3.

---

### 2.1.1. Projektkenner

Verwendung von Projektkennern:

Spezifikation Teil 1 – Anbieterwechsel (Festnetz) - Abläufe der Vorabstimmung  
Version 5.4.1

Projektkenner müssen bilateral vereinbart werden. Bei Verwendung eines nicht vereinbarten Projektkenners kann dieser Kenner ignoriert werden. Sofern der Projektkenner ignoriert wird, ist die Vorabstimmung nach Regelprozess zu durchlaufen.

Projektkenner sind fachlich bis auf die im [Arbeitshandbuch WBCI](#) beschriebenen Ausnahmen nicht definiert und damit auch nicht Gegenstand dieser Anforderungsspezifikation.

## 2.2. Geschäftsfälle gemäß Vorabstimmungsschritte

### 2.2.1. Geschäftsfall 1

Kündigung mit Rufnummernportierung und Auskunft über die technische Ressource sowie Mitteilung zur Übernahme der technischen Ressource:

Schritt	Geschäftsfall	Richtung	Attribut	Kann Muss	Bemerkung
1. Vorabstimmungsanfrage	Kündigung <u>mit</u> Rufnummernportierung und Auskunft über die techn. Ressource	EKP <sub>auf</sub> an EKP <sub>abg</sub>	Vorabstimmungs-ID	Muss	EKP <sub>auf</sub> stellt sicher, dass die ID eindeutig ist. Format: Country Code (3 stellig), Carrier Code (bis zu 6 stellig), Geschäftsfall (V = Vorabstimmung, S = Storno, T= Terminverschiebung), ID: (9 stellig). Beispiel: DEU.DTAG.V000000013
			Name, Vorname Endkunde, Firmenname/	Muss	Ggf. weitere Vertragsinhaber gem. WBCI-Spezifikation erfassen
			Standort (PLZ, Ort, Str., Hausnr., ggf. Hausnr.-Zusatz)  (Standort (TAE) der zu übernehmenden Ressource)	Muss	Postkonforme Adressen  Korrekte Adresse ist Voraussetzung für Auskunft über die technische Ressource.
			Rufnummer(n) inkl. Rufnummernblock bei Anlagenanschluss	Muss	Um alle MSN/Rufnummern zu portieren gibt EKP <sub>auf</sub> eine oder mehrere MSN /Rufnummer(n) an und ergänzt dies mit der Information „alle Rufnummern“. Eine Rückmeldung der weiteren zu portierenden MSN/Rufnummern erfolgt mit der Vorabstimmungsantwort. Bei Angabe von einer oder mehreren MSN /Rufnummer(n) ohne die Information „alle Rufnummern“, werden alle nicht genannten Rufnummern automatisch gekündigt. Eine Rückmeldung der gekündigten

Spezifikation Teil 1 – Anbieterwechsel (Festnetz) - Abläufe der Vorabstimmung  
Version 5.4.1

Schritt	Geschäftsfall	Richtung	Attribut	Kann Muss	Bemerkung
					<p>MSN /Rufnummern erfolgt nicht.</p> <p>Ein Rufnummernblock muss immer vollständig angegeben werden. Hier greift die Option „Alle Rufnummern übernehmen“ nicht.</p> <p>Der EKP<sub>abg</sub> ist verantwortlich für die korrekte Stelligkeit des Rufnummernblocks, weil nur dieser die zugeteilte Rufnummernlänge kennt. Die Rufnummer darf nur in der Stelligkeit portiert werden, in der diese dem Endkunden zugeteilt wurde. Eine länger stellige Nutzung der Rufnummer durch den Kunden ist unabhängig davon möglich. Bei Rufnummern des Altbestands überwacht die BNetzA die Einhaltung der Stelligkeit auf Basis der Halbjahresmeldungen (vgl. dazu Vfg 25/2006, Kapitel 2<sup>1</sup>).</p>
			Kundenwunsch-termin	Muss	
			Portierungszeitfenster	Muss	<p>Zeitfenster 1: 6:00 - 8:00 Uhr nur für Portierungen ohne Leitungsübernahme</p> <p>Zeitfenster 2: 6:00 – 12:00 Uhr für Portierungen mit oder ohne Leitungsübernahme</p> <p>Zeitfenster 3 (Sonderzeitfenster): frei wählbar</p> <p>Es muss immer im Vorfeld zwischen den Beteiligten Unternehmen das Sonder-Zeitfenster abgestimmt sein.</p> <p>In WBCI Zeitfenster 3</p>

<sup>1</sup> [Bundesnetzagentur - Nummerierung](#)

Spezifikation Teil 1 – Anbieterwechsel (Festnetz) - Abläufe der Vorabstimmung  
Version 5.4.1

Schritt	Geschäftsfall	Richtung	Attribut	Kann Muss	Bemerkung
					auswählen.  Zusätzlich Projektkenner befüllen und dort das Zeitfenster eintragen (Projektkenner hat 30 Zeichen). Vorschlag: #ZF und Uhrzeit, nur volle Stunden, Beispiel: #ZF22-23
			Projektkenner	Kann	Projektkenner sind bilateral vor der Vorabstimmung zu vereinbaren. Sie bewirken eine vorher vereinbarte Ausnahmebehandlung bezüglich Fristen und Rückmeldungen und Abläufe für die so gekennzeichneten Fälle.

Schritt	Geschäftsfall	Richtung	Attribut	Kann Muss	Bemerkung
<b>2. Vorabstimmungsantwort</b>	<b>Kündigung <u>mit</u> Rufnummernportierung und Auskunft über die techn. Ressource</b>	<b>EKP<sub>abg</sub> an EKP<sub>auf</sub></b>	Vorabstimmungs-ID	Muss	Ist identisch mit der ID aus Schritt 1.
			Qualifizierte Rückmeldung	Muss	Beispiele:  Positiv: ZWA, NAT (nicht vor Wunschtermin), ADA, Negativ: AIF, ADF
			Bestätigung Kundenwunschtermin oder späterer Termin	Muss	Datumswert
			Alle zu portierenden Rufnummern	Muss	Rufnummernblock bei Anlagenanschluss
			Portierungskennnung PKI <sub>abg</sub>	Muss	Für jede Rufnummer

Spezifikation Teil 1 – Anbieterwechsel (Festnetz) - Abläufe der Vorabstimmung  
Version 5.4.1

			Identifizierer	Kann	frei beschreibbar zur zusätzlichen Identifizierung der Ressource
			(Ist) Technologie	Muss	gem. <a href="#">Anlage 5 zur techn. WBCI-Spezifikation</a>
			WITA Vertragsnummer(n) (DTAG)	Muss (bedingt)	Anzugeben, wenn technische Ressource Vorleistungsprodukt der Telekom ist, welches übernommen werden kann, und die Abstimmung über die Übernahme der Ressource über WITA realisiert wird <del>(nur bei korrekter Adressangabe)</del> . Bitte <a href="#">Arbeitshandbuch WBCI</a> beachten.
			Line ID(s)	Muss (bedingt)	Anzugeben, wenn Vorleistungsprodukt NGA gem. Spezifikation SPRI ist.  Solange es sich hierbei um einen Bitstrom Layer2 handelt, geht der NGA <sub>abg</sub> aus der Line ID hervor <del>(nur bei korrekter Adressangabe)</del> . Bitte <a href="#">Arbeitshandbuch WBCI</a> beachten.
			TN <sub>abg</sub>	Muss (bedingt)	Anzugeben, wenn Vorleistungsprodukt nicht NGA (Identifizierung des NGA auf Basis der Line ID)  Kennungen (Portierungskennung zur eindeutigen Identifizierung) (nur bei korrekter Adressangabe).

Spezifikation Teil 1 – Anbieterwechsel (Festnetz) - Abläufe der Vorabstimmung  
Version 5.4.1

Schritt	Geschäftsfall	Richtung	Attribut	Kann Muss	Bemerkung
3. Mitteilung zur technischen Ressource	Anzeige des Übernahme-wunsches im Geschäftsfall 1	EKP <sub>auf</sub> an EKP <sub>abg</sub>	Vorabstimmungs-ID	Muss	Ist identisch mit ID aus Schritt 1.
			Leistungsübernahme	Muss	ja/nein
			WITA Vertrags-Nummer (1-n)	Kann	<p>Angabe der zu übernehmenden WITA Vertragsnummer (n). Wenn Leistungsübernahme „ja“ angegeben ist, aber keine WITA-Vertragsnummer, dann bedeutet das, dass alle zum Anschluss gehörenden Leitungen übernommen werden.</p> <p>Wenn WITA-Vertragsnummern angegeben sind, dann werden <u>nur</u> die angegebenen Leitungen übernommen.</p> <p><b>Bitte dazu die detaillierten Prozessabläufe im <a href="#">Arbeitshandbuch WBC</a> beachten.</b></p>
			Line-ID (1-n)	Kann	<p>Angabe der zu übernehmenden Line-ID Wenn Leistungsübernahme „ja“ angegeben ist, aber keine Line-Id, dann bedeutet das, dass alle zum Anschluss gehörenden <b>Infrastrukturleistungen</b> übernommen werden.</p> <p>Wenn Line-ID angegeben sind, dann werden <u>nur</u> die angegebenen <b>Infrastrukturleistungen</b> übernommen.</p> <p><b>Bitte dazu die detaillierten Prozessabläufe im <a href="#">Arbeitshandbuch WBC</a> beachten.</b></p>

Spezifikation Teil 1 – Anbieterwechsel (Festnetz) - Abläufe der Vorabstimmung  
 Version 5.4.1

			Sicherer Hafen	Muss	ja/nein  Die Auswahl gilt immer für alle Leitungen eines Anschlusses. Sicherer Hafen nur für einen Teil der zu kündigenden Leitungen ist nicht möglich.
			Portierungskennung des PKI <sub>lauf</sub>	Muss	Der PKI <sub>lauf</sub> ist der Inhaber der Portierungskennung des Zielnetzes.
			Wechseltermin	Kann	Für die Prozessierung nicht relevant. (Feld gibt es in WBCI nicht, kann nur im manuellen Prozess ggf. gefüllt sein.)

## 2.2.2. Geschäftsfall 2

### Kündigung ohne Rufnummernportierung und Auskunft über die technische Ressource sowie Mitteilung zur Übernahme der technischen Ressource:

Schritt	Geschäftsfall	Richtung	Attribut	Kann/ Muss	Bemerkung
1. Vorabstimmungsanfrage	Kündigung <u>ohne</u> Rufnummernportierung und Auskunft über die techn. Ressource	EKP <sub>auf</sub> an EKP <sub>abg</sub>	Vorabstimmungs-ID	Muss	EKP <sub>auf</sub> stellt sicher, dass die ID eindeutig ist. Format: Country Code (3 stellig), Carrier Code (bis zu 6 stellig), Geschäftsfall (V = Vorabstimmung, S = Storno, T= Terminverschiebung), ID: (9 stellig). Beispiel: DEU.DTAG.V000000013
			Name, Vorname Endkunde  Firmenname/ Anschluss- inhaber	Muss	Ggf. weitere Vertragsinhaber gem. WBCI-Spezifikation erfassen
			Standort (PLZ, Ort, Str., Hausnr., ggf. Hausnr.-Zusatz)  (Standort (TAE) der zu übernehmenden Ressource)	Muss	Postkonforme Adressen  Korrekte Adresse ist Voraussetzung für Auskunft über die technische Ressource.
			Rufnummer	Kann	Die Rufnummernangabe erleichtert die eindeutige Identifizierung des Endkunden
			Kundenwuschtermin	Muss	
			Projektkenner	Kann	Projektkenner sind bilateral vor der Vorabstimmung zu vereinbaren. Sie bewirken eine vorher vereinbarte Ausnahmebehandlung bezüglich Fristen und Rückmeldungen für die so gekennzeichneten Fälle.

Spezifikation Teil 1 – Anbieterwechsel (Festnetz) - Abläufe der Vorabstimmung  
Version 5.4.1

Schritt	Geschäftsfall	Richtung	Attribut	Kann/ Muss	Bemerkung
2. Vorabsti- mungs- antwort	<b>Kündigung <u>ohne</u> Rufnummern- portierung und Auskunft über die techn. Ressource</b>	EKP <sub>abg</sub>  an  EKP <sub>auf</sub>	Vorabstim- mungs-ID aus Anfrage	Muss	Ist identisch mit der ID aus Schritt 1.
			Qualifizierte Rück-meldung	Muss	Beispiele:  Positiv: ZWA, NAT (nicht vor Wunschtermin), ADA  Negativ: AIF, ADF
			Bestätigung Kunden- wunsch-termin oder späterer Termin	Muss	Datumswert
			IST-Technologie	Muss	<a href="#">gem. Anlage 5 zur techn. WBCI-Spezifikation</a>
			WITA- Vertragsnummer (DTAG)	Muss (beding t)	Anzugeben, wenn technische Ressource Vorleistungsprodukt der Telekom ist, welches übernommen werden kann, und die Abstimmung über die Übernahme der Ressource über die WITA realisiert <b>Bitte</b> <a href="#">Arbeitshandbuch WBCI</a> <b>beachten.</b>
			Line ID	Muss (beding t)	Anzugeben, wenn Vorleistungsprodukt NGA gem. Spezifikation SPRI  Solange es sich hierbei um einen Bitstrom Layer 2 handelt, geht der NGA <sub>abg</sub> aus der Line ID hervor <b>Bitte</b> <a href="#">Arbeitshandbuch WBCI</a> <b>beachten.</b>
	<b>Kündigung <u>ohne</u> Rufnummern- portierung und Auskunft über</b>		TNB <sub>abg</sub>	Muss (beding t)	Anzugeben, wenn Vorleistungsprodukt nicht NGA (Identifizierung des NGA auf Basis der Line ID)

Spezifikation Teil 1 – Anbieterwechsel (Festnetz) - Abläufe der Vorabstimmung  
Version 5.4.1

Schritt	Geschäftsfall	Richtung	Attribut	Kann/ Muss	Bemerkung
	die techn. Ressource				Kennungen (Portierungskennung zur eindeutigen Identifizierung) (nur bei korrekter Adressangabe).
			Identifizierer	Kann	frei beschreibbar zur zusätzlichen Identifizierung der Ressource
3. Mitteilung zur technischen Ressource	Anzeige des Übernahme-wunsches im Geschäftsfall 2	EKP <sub>auf</sub> an EKP <sub>abg</sub>	Vorabstimmung s-ID	Muss	Ist identisch mit ID aus Schritt 1.
			Leitungs-übernahme	Muss	ja/nein
			WITA Vertragsnummer V (1-n)	Kann	Angabe der zu übernehmenden WITA Vertragsnummer (n). Wenn Leitungsübernahme „ja“ angegeben ist, aber keine WITA-Vertragsnummer, dann bedeutet das, dass alle zum Anschluss gehörenden Leitungen übernommen werden. Wenn WITA-Vertragsnummern angegeben sind, dann werden <u>nur</u> die angegebenen Leitungen übernommen.  Bitte dazu die detaillierten Prozessabläufe im <a href="#">Arbeitshandbuch WBCI</a> beachten.
			Line-ID (1-n)	Kann	Angabe der zu übernehmenden Line-ID. Wenn Leitungsübernahme „ja“ angegeben ist, aber keine Line-ID, dann bedeutet das, dass alle zum Anschluss gehörenden <b>Infrastrukturleistungen</b> übernommen werden.  Wenn Line-ID angegeben sind, dann werden <u>nur</u> die

Spezifikation Teil 1 – Anbieterwechsel (Festnetz) - Abläufe der Vorabstimmung  
 Version 5.4.1

Schritt	Geschäftsfall	Richtung	Attribut	Kann/ Muss	Bemerkung
					angegeben <b>Infrastruktur-</b> <b>leistungen</b> übernommen.  Bitte dazu die <b>detaillierten</b> <b>Prozessabläufe im</b> <a href="#">Arbeitshandbuch WBCI</a> <b>beachten.</b>
			Sicherer Hafen	Muss	ja/nein. Die Auswahl gilt immer für alle Leitungen eines Anschlusses. Sicherer Hafen nur für einen Teil der zu kündigenden Leitungen ist nicht zulässig.
			Wechseltermin	Kann	Für die Prozessierung nicht relevant. (Feld gibt es in WBCI nicht, kann nur im manuellen Prozess ggf. gefüllt sein.)

### 2.2.3. Geschäftsfall 3

#### Reine Rufnummernportierung

**Unter diesem Geschäftsfall ist sowohl die vollständige oder die teilweise Rufnummernportierung als auch die nachträgliche Rufnummernportierung zu verstehen.**

**Der Geschäftsfall ist anzuwenden:**

- 1. bei einer bereits abgeschalteten Leitung des Endkunden als „nachträgliche Rufnummernportierung“.**
  - Nachträgliche Portierungen von bereits abgeschalteten Rufnummern sind innerhalb von 65 Arbeitstagen (Mo – Fr) möglich. In diesem Zeitraum kann die nachträgliche Portierung beauftragt und realisiert werden (vgl. dazu Verfügung 25/2006, Kapitel 8.4 und 8<sup>2</sup>).
  - Bei Anbieterwechseln mit Durchwahl-Rufnummern ist der EKPabg verantwortlich für die korrekte Stelligkeit des angegebenen Rufnummernblocks, weil nur dieser die zugeteilte Rufnummernlänge kennt.
  - Die Durchwahl-Rufnummer darf nur in der Stelligkeit portiert werden, in der diese dem Endkunden (abgeleitet) zugeteilt wurde und muss mit der Angabe in der letzten Halbjahresmeldung an die BNetzA übereinstimmen. Bei Rufnummern des Altbestands überwacht die BNetzA die Einhaltung der Stelligkeit auf Basis der Halbjahresmeldungen.
  - Eine längerstellige Nutzung der Rufnummer durch den Kunden ist unabhängig davon möglich.

---

<sup>2</sup> [Bundesnetzagentur - Nummerierung](#)

Spezifikation Teil 1 – Anbieterwechsel (Festnetz) - Abläufe der Vorabstimmung  
Version 5.4.1

- (Vgl. dazu auch Verfügung 25/2006, Kapitel 2.3 sowie Spezifikation “Austausch der Portierungsdaten zwischen Netzbetreibern, 17.0.0<sup>3</sup>“)

Beispiele und Vorgehensweise bei der Vorabstimmung:

Beispiel 1

VA durch EKP<sub>auf</sub> 0228/4711 000-999

Bestand EKP<sub>abg</sub> 0228/4711 00-99

→ Ablehnung von EKP<sub>abg</sub> mit RNG + SON und Angabe 00-99

Beispiel 2

VA durch EKP<sub>auf</sub> 0228/4711 00-99

Bestand EKP<sub>abg</sub> 0228/4711 000-999

→ Ablehnung von EKP<sub>abg</sub> mit RNG + SON und Angabe 000-999

- 2. wenn einzelne oder alle Rufnummern eines Anschlusses portiert werden sollen als „reine Rufnummernportierung“. Der Anschluss wird dabei nicht gekündigt und bleibt bestehen.**

Schritt	Geschäftsfall	Richtung	Attribut	Kann/ Muss	Bemerkung
1. Vorabstimmungs- anfrage	Reine Rufnummern- portierung  (Schritt 3 entfällt)	EKP <sub>auf</sub>  an  EKP <sub>abg</sub>	Vorabstimmungs-ID	Muss	Die ID muss eindeutig sein. Format: Country Code (3 stellig), Carrier Code (bis zu 6 stellig), Geschäftsfall (V = Vorabstimmung, S = Storno, T= Terminverschiebung), ID: (9 stellig). Beispiel: DEU.DTAG.V000000013
			Portierungs- kennung des PKI <sub>auf</sub>	Muss	Der PKI <sub>auf</sub> ist der Inhaber der Portierungskennung des Zielnetzes.
			Name, Vorname Endkunde  Firmennam e/	Muss	Weitere Vertragsinhaber gem. WBCI-Spezifikation erfassen

<sup>3</sup> [www.AKNN.de](http://www.AKNN.de): UAK TNB/VNB-Wechsel

Spezifikation Teil 1 – Anbieterwechsel (Festnetz) - Abläufe der Vorabstimmung  
Version 5.4.1

Schritt	Geschäftsfall	Richtung	Attribut	Kann/ Muss	Bemerkung
			Anschluss- inhaber		
noch 1. <b>Vorabstim- mungs- anfrage</b>	<b>Reine Rufnummern- portierung  (Schritt 3 entfällt)</b>		Rufnummer (n) inkl. Ruf- nummern- Block bei Anlagen- anschlüs- sen	Muss	<p>Um alle MSN/Rufnummern zu portieren, gibt EKP<sub>auf</sub> eine oder mehrere MSN/Rufnummer(n) an und ergänzt dies mit der Information „alle Rufnummern“. Eine Rückmeldung der weiteren zu portierenden MSN/Rufnummern erfolgt mit der Vorabstimmungsantwort.</p> <p>Bei Angabe von einer oder mehreren MSN/Rufnummer(n) ohne die Information „alle Rufnummern“ werden <u>nur</u> die Rufnummern portiert, die in der Anfrage enthalten sind. Alle anderen <b>bleiben bestehen bzw. werden im Falle der nachträglichen Portierung nicht reaktiviert.</b></p> <p>Ein Rufnummernblock muss immer vollständig angegeben werden. Hier greift die Option „Alle Rufnummern übernehmen“ nicht.).</p>
			Termin- wunsch	Muss	
			Portierungs- zeitfenster	Muss	<p>Zeitfenster 1: 6:00 - 8:00 Uhr nur für Portierungen ohne Leitungsübernahme</p> <p>Zeitfenster 2: 6:00 – 12:00 Uhr für Portierungen mit oder ohne Leitungsübernahme</p> <p>Zeitfenster 3 (Sonderzeitfenster): frei wählbar</p> <p>Es muss immer im Vorfeld zwischen den Beteiligten Unternehmen das Sonder-Zeitfenster abgestimmt sein.</p> <p>In WBCI Zeitfenster 3 auswählen.</p> <p>Zusätzlich Projektkenner befüllen und dort das Zeitfenster</p>

Spezifikation Teil 1 – Anbieterwechsel (Festnetz) - Abläufe der Vorabstimmung  
 Version 5.4.1

Schritt	Geschäftsfall	Richtung	Attribut	Kann/ Muss	Bemerkung
					eintragen. (Projektkenner hat 30 Zeichen). Vorschlag: #ZF und Uhrzeit, nur volle Stunden, (Beispiel: #ZF22-23)
			Projekt- kenner	Kann	Projektkenner sind bilateral vor der Vorabstimmung zu vereinbaren. Sie bewirken eine vorher vereinbarte Ausnahmebehandlung bezüglich Fristen und Rückmeldungen für die so gekennzeichneten Fälle

Schritt	Geschäftsfall	Richtung	Attribut	Kann/ Muss	Bemerkung
2. Vorabstimmungsantwort	Reine Rufnummernportierung (Schritt 3 entfällt)	EKP <sub>abg</sub> an EKP <sub>auf</sub>	Vorabstimmungs-ID aus Anfrage	Muss	Ist identisch mit der ID aus Schritt 1.
			Qualifizierte Rückmeldung	Muss	Beispiele:  Positiv: ZWA, NAT (nicht vor Wunschtermin),  Negativ: AIF, RNG
			Bestätigung Kundenwunschtermin oder späterer Termin	Muss	Datumswert
			Alle zu portierenden Rufnummern	Muss	Rufnummernblock bei Anlagenanschluss
			Portierungskennung PKlabg	Muss	Für jede Rufnummer

### 2.3. Rückmeldungen für eine qualifizierte Vorabstimmungsantwort EKP<sub>abg</sub>

EKP<sub>abg</sub> meldet eine Zustimmung oder eine Ablehnung zurück.

#### Zustimmungen:

Mit der Zustimmung meldet EKP<sub>abg</sub> immer einen verbindlichen Wechseltermin. Sofern EKP<sub>abg</sub> der Vorabstimmungsanfrage zum angefragten Termin zustimmt, lautet die Rückmeldung ZWA.

- ZWA = Zugestimmt wie angefragt

Sofern EKP<sub>abg</sub> den angefragten Termin nicht bestätigen kann, stimmt er der Vorabstimmungsanfrage mit folgender Rückmeldung zu:

- nAt = neuer späterer Ausführungstermin.

Dies gilt auch, wenn zum Wunschtermin gemäß Vorabstimmungsanfrage das Ende der Vertragslaufzeit mit dem Endkunden noch nicht erreicht ist. In diesem Fall gibt EKP<sub>abg</sub> den Wechseltermin (i. d. R. das Ende der Vertragslaufzeit) als nAt in der Bestätigung an. Die Prüfung gegen die Kündigungsfrist wird mit der erfolgreichen Übermittlung der Vorabstimmungsanfrage (positive technische Quittung des EKP<sub>abg</sub>) ausgelöst.

Fällt das Ende der Vertragslaufzeit auf einen schaltfreien Tag, bestätigt EKP<sub>abg</sub> den nächstmöglichen früheren oder späteren Termin.

Die Zustimmung mit nAt beinhaltet ausschließlich die Aussage des EKP<sub>abg</sub>, dass der Wechsel, sowie ggf. die Rufnummernportierung zum neuen Ausführungstermin möglich ist und EKP<sub>abg</sub> dem Wechsel somit zu diesem Termin zustimmt.

### **Rückmeldung der Rufnummern:**

Um alle MSN/Rufnummern zu portieren, gibt EKP<sub>auf</sub> eine oder mehrere MSN/Rufnummer(n) an und ergänzt dies mit der Information „alle Rufnummern“. Eine Rückmeldung der weiteren zu portierenden MSN/Rufnummern erfolgt mit der Vorabstimmungsantwort.

Bei Angabe von einer oder mehreren MSN/Rufnummer(n) ohne die Information „alle Rufnummern“ werden nur die Rufnummern portiert, die in der Anfrage enthalten waren.

Alle anderen Rufnummern verbleiben beim EKP<sub>abg</sub> und können ggf. im Rahmen der nachträglichen Rufnummernportierung (Geschäftsfall 3) übernommen werden.

Ein Rufnummernblock (Rufnummernbereich) muss immer vollständig angegeben werden. Hier greift die Option „Alle Rufnummern übernehmen“ nicht.

Sofern die Prüfung der Vorabstimmungsanfrage durch EKP<sub>abg</sub> ausreicht, um den Endkunden und den zugehörigen Anschluss zu identifizieren (Details siehe Kapitel 2.4) und diese Prüfung zu einer Bestätigung der Endkundenkündigung mit oder ohne Rufnummernportierung führt, jedoch die Adressdaten der technischen Ressource von den in den Datensystemen des EKP<sub>abg</sub> geführten Angaben abweicht, bestätigt EKP<sub>abg</sub> die Vorabstimmungsanfrage mit dem Hinweis:

- ADA = Adresse abweichend

Es wird zu jedem falschen Adresselement ein Code mit Angabe der korrekten Daten übermittelt, wenn die angefragten Adressdaten nicht mit den bei EKP<sub>abg</sub> hinterlegten Adressdaten übereinstimmen, eine Identifizierung des Endkundenvertrages beim EKP<sub>abg</sub> aber eindeutig möglich ist. Es erfolgt auch hier eine Mitteilung über die techn. Ressource für die abweichende Adressbezeichnung.

Eine Übernahme dieser Ressource im Schritt 3 ist nur nach Klärung der Adressangaben mit dem Endkunden zulässig.

Die Information, die Ressource übernehmen zu wollen, ist mit Schritt 3 nur dann möglich, wenn es sich geographisch um denselben Standort handelt.

Ein falscher Hausnummernzusatz löst kein ADA aus (siehe Prüflogik).

Handelt es sich bei der technischen Ressource um ein nicht ortsgebundenes Mobilfunkprodukt, kann eine Zustimmung auch bei abweichender Anschrift des Endkunden ohne Zusatz von ADA erteilt werden, wenn die vom EKP<sub>auf</sub> übermittelten Daten für eine Identifizierung des Endkunden ausreichen.

### **Ablehnungen:**

In der qualifizierten Ablehnung gibt EKP<sub>abg</sub> alle, gemäß Prüflogik unter Ziffer 2.4 festgestellten Gründe mit folgenden Codes an:

- **RNG = Rufnummer nicht geschaltet.**

Mit RNG wird eine VA-Anfrage mit Portierungswunsch der Rufnummer (GF VA-KUE-MRN und VA-RNNP) abgelehnt, wenn EKP<sub>abg</sub> den Endkunden zwar namentlich identifizieren kann, aber die angefragte Rufnummer zum Abfragezeitpunkt bei EKP<sub>abg</sub> nicht geschaltet ist und nicht für den Kunden verfügbar ist.

EKP<sub>abg</sub> prüft im GF VA-KUE-MRN und im GF RRNP, die in der Vorabstimmungsanfrage angegebenen Rufnummern gegen die Rufnummern, die EKP<sub>abg</sub> am Tag der Abfrage zum Vertrag des Endkunden führt und zu diesem Termin noch beim EKP<sub>abg</sub> geschaltet sind.

Für den Fall, dass EKP<sub>auf</sub> das Kreuz im Feld „alle Rufnummern portieren“ gesetzt hat, wird mit RNG nur dann abgelehnt, wenn keine der angegebenen Rufnummern richtig ist.

Falls EKP<sub>auf</sub> jedoch nur die angegebenen Rufnummern portieren möchte, gilt:

Sofern EKP<sub>auf</sub> mind. eine richtige Rufnummer in der Vorabstimmungsanfrage angegeben hat, lehnt EKP<sub>abg</sub> mit RNG ab und nennt in der Ablehnung alle bei EKP<sub>abg</sub> bereitgestellten Rufnummern des Endkunden.

Nennt EKP<sub>auf</sub> keine richtige Rufnummer, erfolgt die Ablehnung ohne Angabe der Rufnummern.

Sollte der Endkunde den Anschluss bereits selbst beim EKP<sub>abg</sub> gekündigt haben (Eigenkündigung) und sollte der Kündigungstermin innerhalb der auf den Eingang der Vorabstimmungsanfrage folgenden sechs Werktage liegen, kann EKP<sub>abg</sub> die Anfrage mit Code „SON“ + Begründung (zum Beispiel „Frist unterschritten“) ablehnen. Die VA-Anfrage ist nicht abzulehnen, wenn die Abschaltung der technischen Ressource zum bestätigten Kündigungstermin unabhängig von Fristen tatsächlich noch verhindert werden kann.

Im Zusammenhang mit der Verwendung des Codes „RNG“ zur Ablehnung, wurden in der AG Anbieterwechsel Optimierungen beschlossen, die mit Veröffentlichung einer WBCI-Version 3.0 verbindlich werden.

**Die folgenden Optimierungen bei einer Ablehnung mit dem Code RNG sind als Empfehlung zu verstehen. Sie können bereits heute zur Anwendung kommen. Eine Verpflichtung dazu besteht in der WBCI 2.0 nicht. Die hier benannten Optimierungen sind zwischen den EKP's bilateral zu vereinbaren.**

Zur Vermeidung von Clearingaufwand bei beiden EKP soll die Ablehnung im Freitext näher qualifiziert werden.

Gehört die Rufnummer zum Abfragezeitpunkt technisch nicht zum Netz von EKP<sub>abg</sub> (noch nie vergeben, exportiert oder netzfremd), lautet der Zusatz: „RN unbekannt“ oder abgekürzt „RNU“.

EKP<sub>auf</sub> weiß damit, dass entweder die angefragte Rufnummer falsch ist, oder dass er beim falschen EKP angefragt hat.

- Bei einer Anfrage im GF VA-KUE-MRN, die EKP<sub>abg</sub> wegen falschen Geschäftsfalls mit RNG ablehnen möchte, da die Rufnummer des Endkunden zum Abfragezeitpunkt bereits abgeschaltet ist, lautet die Qualifizierung, wenn die Rufnummer noch nachträglich portierbar ist: „Nachträgliche Portierung möglich“ oder abgekürzt „NP ja“.

EKP<sub>auf</sub> kann dann zur Übernahme der Rufnummern mit dem GF VA-RRNP beim EKP<sub>abg</sub> anfragen. Dieser Anfrage ist eine Zustimmung zu erteilen, sofern die Abschaltung der Rufnummer nicht länger als 65 Arbeitstage zurück liegt.

- Ist die Rufnummer abgeschaltet und nach Ansicht von EKP<sub>abg</sub> nicht nachträglich portierbar, lautet die Qualifizierung: „Nachträgliche Portierung nicht möglich“ oder abgekürzt „NP nein“.

EKP<sub>auf</sub> weiß damit, dass EKP<sub>abg</sub> die Rufnummer zwar noch dem Endkunden zuordnen kann, sich aber darauf beruft, dass der Endkunde kein Recht mehr an der Rufnummer habe.

Mögliche Gründe: Portierungsfrist überschritten; je nach EKP auch: Aufgabe der Rufnummer durch Rufnummerntausch oder Aufgabe der Rufnummer bei gleichzeitiger Fortführung des Vertrags ohne Neuzuteilung einer Rufnummer.

- Wenn die Stelligkeit des angefragten Rufnummernblocks nicht korrekt ist, wird mit Code „RNG“ abgelehnt und zusätzlich mit dem Code „SON“ und Angabe des korrekten Rufnummernblocks. Beispiel: VA-Anfrage durch EKP<sub>auf</sub>: 0228 4711 000 – 999 Bestand bei EKP<sub>abg</sub> 0228 4711 00 – 99. Ablehnung durch EKP<sub>abg</sub> mit „RNG“ und „SON“ und im Text: 00 – 99.

Mit RNG kann des Weiteren auch im Geschäftsfall VA-KUE-ORN abgelehnt werden, wenn die Rufnummer zum Zwecke der Anschlussidentifizierung angegeben wurde und EKP<sub>abg</sub> den Endkunden zwar kennt, aber der Anschluss weder über die Standortadresse noch über die Rufnummer identifizierbar ist, oder der Anschluss zu dieser Nummer bereits portiert wurde.

- **ADF= Adresse falsch**

Dieser Code ist auch zu verwenden, wenn in der VA-Anfrage keine anschlussidentifizierende Adresse beim EKP<sub>abg</sub> zu ermitteln ist. EKP<sub>abg</sub> gibt bei dieser Ablehnung keine andere Adresse an.

- **AIF = Anschlussinhaber falsch**

Ist nur der Vorname falsch, erfolgt AIF mit Zusatz „Vorname falsch“ (Der Code wird genutzt, wenn der oder die Vertragspartner für diesen Anschluss bei EKP<sub>abg</sub> von der Voranfrage abweicht/en.).

Hinweis zum Clearing nach mehrmaliger Ablehnung mit AIF:

Die Vorabstimmung ist mindestens 2-mal mit dem Code AIF bzw. WAI vom abgebenden EKP abgelehnt worden.

Der Endkunde wurde vom aufnehmenden EKP kontaktiert und hat die Schreibweise des Namens bestätigt.

Wenn der Kunde im Bestandssystem des abgebenden Anbieters ein augenscheinlich anderer ist, weil z. B. anderer Vorname oder ganz anderer Nachname, ist die Nennung des korrekten Namens zu verweigern.

Sollten nur leichte Abweichungen vorliegen, wie fehlende, oder zu viele Buchstaben, einzelne falsche Buchstaben, dann ist die korrekte Schreibweise am Telefon zu nennen.

- **WAI = Weitere Anschlussinhaber.**

Mit diesem Code kann abgelehnt werden, wenn, mehrere Personen Vertragsinhaber sind, und nicht alle in der Vorabstimmungs-Anfrage genannt wurden. Ob mit WAI abgelehnt wird, hängt vom Endkundenvertrag (z.B. AGB) ab.

- **KNI = Kunde nicht identifizierbar.**

Anzuwenden, wenn keine eindeutige Identifizierung eines Kunden anhand eines Merkmals (siehe Prüflogik). möglich ist.

- **VAE = Vorabstimmung eines anderen EKP liegt bereits vor.**

Dieser Code wird auch verwendet, wenn EKP<sub>auf</sub> an EKP<sub>abg</sub> bereits zu dem Kunden eine Vorabstimmungsanfrage mit einer anderen VA-ID übermittelt hat. Unerheblich ist hierbei, ob EKP<sub>abg</sub> der ersten Vorabstimmungsanfrage bereits zugestimmt, oder die Anfrage noch nicht beantwortet hat.

Hinweis:

Wenn die Vorabstimmung die gleiche VA-ID hat, es sich also um ein Duplikat handelt, dann wird mit Meldungscode gem. der techn. WBCI Spezifikation abgelehnt.

- **SON = Sonstiges** (Immer mit Begründung im Freitext)

Das bedeutet, dass die EKP den Vorabstimmungsprozess durch Einstellung einer neuen Vorabstimmungsanfrage ggf. erneut durchlaufen müssen.

▪ **NWE = Neue Willenserklärung**

Nimmt der Endkunde gegenüber dem EKP<sub>abg</sub> den Anbieterwechselauftrag zurück, hat der EKP<sub>abg</sub> die Vorabstimmungsanfrage mit dem Ablehnungsgrund NWE (Neue Willenserklärung) abzulehnen. Durch die Ablehnung wird zugleich auch der Wille des Endkunden an den EKP<sub>auf</sub> übermittelt, den Anbieterwechsel nicht weiter fortzuführen, sondern abzuberechnen.

Erläuterung: Der Ablehnungsgrund NWE beinhaltet keine Erklärung, warum der Anbieterwechselauftrag zurückgenommen wurde und keine Erklärung des Endkunden, die darauf zielt, den Vertrag mit dem EKP<sub>auf</sub> zu stornieren oder nicht Zustandekommen zu lassen.

Die IT-Umsetzung sowie eine Feinuntergliederung der vorgenannten Codes erfolgen in der [WBCI-Spezifikation](#). Dort werden auch technischen Ablehnungsgründe definiert.

---

## 2.4. Prüflöglk für eine automatisierte Prüfung der Vorabstimmungsanfrage

Es erfolgt eine Rückmeldung gemäß Prüflöglk.

Die Prüflöglk sollte nach „weichen“ Regeln in den Systemen erfolgen, um den Wechselprozess nicht unnötig zu verzögern.

Hinweise:

- Bei Doppelnamen muss nur ein Name gleich sein,
- Durchführung einer phonetischen Prüfung (Meier = Maier; Müller = Mueller).
- Bei mehreren Vornamen des Kunden muss nur einer übereinstimmen, abgekürzte Vornamen sind nicht gültig. Trennzeichen zwischen beiden Vornamen müssen zur Identifikation von mehr als einem Vornamen beachtet werden, da deren Entfernung Doppelnamen eliminiert und die anschließende Prüfung fehlschlägt:
  - „Vorname 1“Sonderzeichen“Vorname 2“
    - Richtig: „Anna“ „Marie“ oder „Anna“-„Marie“ Prüfung auf eine korrekten Vornamen kann erfolgen
    - Falsch: „AnnaMarie“ Prüfung schlägt aufgrund der Zusammenführung der Vornamen fehl
  - „Vorname1“Vorname“2“
    - Richtig: Heinzpeter
    - Falsch: Heinz Peter oder Heinz oder Peter

# Spezifikation Teil 1 – Anbieterwechsel (Festnetz) - Abläufe der Vorabstimmung Version 5.4.1

- Der Algorithmus der phonetischen Prüfung liegt in der Zuständigkeit der einzelnen Häuser.

Zukünftige Entwicklungen wie z.B. die Einführung des elektronischen Personalausweises sind in einer der folgenden Spezifikationen zu berücksichtigen und dienen der eindeutigen Identifikation des Endkunden.

Eine ausführliche Beschreibung der Prüfregele für Namen findet sich im [Infodokument zur phonetischen Prüfung](#)

Zur Identifizierung des Kunden muss in den Geschäftsfällen, in denen eine Rufnummer übernommen werden soll die Prüfung auf den Feldnamen "Rufnummer" positiv sein und die Prüfung auf den Feldnamen "Name, Vorname" ebenfalls positiv sein um, ein Bestätigung der Vorabstimmung zu erhalten.

Zur Identifizierung des Kunden muss in den Geschäftsfällen, in denen keine Rufnummer übernommen werden soll die Prüfung auf den Feldnamen "Name, Vorname" positiv sein und die Prüfung auf den Feldnamen "Standort" oder das optionale Feld (Rufnummer) positiv sein, um eine Bestätigung der Vorabstimmung zu erhalten. Kann ein Kunde in beiden Geschäftsfällen über kein Feld eindeutig identifiziert werden, erfolgt die Absage Kunde nicht identifizierbar (KNI).

Feldname	Feldattribut	Geschäftsfall	Feld Verwendung	Feld Prüfung	Prüfmethode	Absagegrund	Negatives Prüfergebnis	Positives Prüfergebnis	Bemerkung
Name, Vorname / Firmenname (Endkunde / Anschlussinhaber)	Name, Vorname / Firmenname	Kündigung mit Rufnummernportierung und Auskunft über die techn. Ressource	Muss	Muss	phonetisch	Ja	AIF / WAI	Keine Auswirkung	Ist nur der Vorname falsch, erfolgt AIF mit Zusatz „Vorname falsch“
		Kündigung ohne Rufnummernportierung und Auskunft über die techn. Ressource	Muss	Muss	phonetisch	Ja	AIF / WAI	Keine Auswirkung	Ist nur der Vorname falsch, erfolgt AIF mit Zusatz „Vorname falsch“
		Reine Rufnummernportierung	Muss	Muss	phonetisch	Ja	AIF / WAI	Keine Auswirkung	Ist nur der Vorname falsch, erfolgt AIF mit Zusatz „Vorname falsch“
Standort (PLZ, Ort, Str., Hausnr., ggf. Hausnr-Zusatz (Standort (TAE) der zu übernehmenden Ressource)	1 PLZ 2 Ort 3 Str. 4 Hausnr. 5 ggf. Hausnr-Zusatz	Kündigung mit Rufnummernportierung und Auskunft über die techn. Ressource	Muss	Muss	Bitgenau Feldattribut 1, 4 phonetisch Feldattribut 2, 3 keine Prüfung auf Feldattribut 5	Nein	Keine Auswirkung	ADA	Bei einer negativen Prüfung erfolgt eine Information mit ADA und keine Ablehnung. Voraussetzung ist das eine Prüfung auf die Rufnummer ein positives Ergebnis als zweites Merkmal ergeben hat (Pro Inhalt eine Absage z.B. ADA PLZ, ADA Ort). Der EKPaß teilt dem EKPaß pro identifiziertes Abweichendes Adressfeld, die bei ihm im System hinterlegten Adressdaten mit. (z.B. ADA PLZ 12345)  Zu Attribut 4: Bei einem Hausnummernblock wird nur auf die erst- oder letztgenannte Nummer bitgenau geprüft.
		Kündigung mit Rufnummernportierung und Auskunft über die techn. Ressource	Muss	Muss	Bitgenau Feldattribut 1, 4 phonetisch Feldattribut 2, 3 keine Prüfung auf Feldattribut 5	Ja	ADF	Keine Auswirkung	Ergibt eine Prüfung auf Feldname "Rufnummer" nicht positiv und eine Prüfung auf ein weiteres Feld (Kundenname, Kundennummer) fällt ebenfalls negativ aus, dann ist ein negatives Prüfergebnis in diesem Feld ein Absagegrund.  Zu Attribut 4: Bei einem Hausnummernblock wird nur auf die erst- oder letztgenannte Nummer bitgenau geprüft.
		Kündigung ohne Rufnummernportierung und Auskunft über die techn. Ressource	Muss	Muss	Bitgenau Feldattribut 1, 4 phonetisch Feldattribut 2, 3 keine Prüfung auf Feldattribut 5	Ja	ADF	Keine Auswirkung	Ergibt eine Prüfung auf Feldname "Rufnummer" nicht positiv und eine Prüfung auf ein weiteres Feld (Kundenname, Kundennummer) fällt ebenfalls negativ aus, dann ist ein negatives Prüfergebnis in diesem Feld ein Absagegrund.  Zu Attribut 4: Bei einem Hausnummernblock wird nur auf die erst- oder letztgenannte Nummer bitgenau geprüft.
		Kündigung ohne Rufnummernportierung und Auskunft über die techn. Ressource	Muss	Muss	Bitgenau Feldattribut 1, 4 phonetisch Feldattribut 2, 3 keine Prüfung auf Feldattribut 5	Nein	Keine Auswirkung	ADA	Bei einer negativen Prüfung erfolgt eine Information mit ADA und keine Ablehnung. Voraussetzung ist das eine Prüfung auf die Rufnummer ein positives Ergebnis als zweites Merkmal ergeben hat (Pro Inhalt eine Absage z.B. ADA PLZ, ADA Ort).  Zu Attribut 4: Bei einem Hausnummernblock wird nur auf die erst- oder letztgenannte Nummer bitgenau geprüft.
Rufnummer(n) inkl. Rufnummernblock bei Anlagenanschluss	Rufnummer(n) / Rufnummernblock "alle Rufnummern übernehmen"	Kündigung mit Rufnummernportierung und Auskunft über die techn. Ressource	Muss	Muss	Bitgenau	Ja	RNG - wenn keine angegebene Rufnummern übereinstimmt	Stimmt eine angegebene Rufnummern Rufnummern des Kunden zurückgemeldet	
	Rufnummer(n) / Rufnummernblock "restl. Rufnummern kündigen"	Kündigung mit Rufnummernportierung und Auskunft über die techn. Ressource	Muss	Muss	Bitgenau	Ja	RNG - wenn eine oder alle angegebenen Rufnummern nicht übereinstimmen. Stimmt eine Nummer überein, wird RNG für die falschen (2-10) gemeldet.	Erfolgt nur wenn alle angegebenen Rufnummern übereinstimmen	Die nicht angegebenen Rufnummern werden gekündigt. Eine Rückmeldung der gekündigten Rufnummern erfolgt nicht
	Rufnummer(n) / Rufnummernblock	Kündigung ohne Rufnummernportierung und Auskunft über die techn. Ressource	Kann	Muss	Bitgenau	nein	Keine Auswirkung	Wenn Rufnummern vorhanden, dann werden diese zur eindeutigen Identifizierung des Endkunden verwendet. Eine Übereinstimmung einer Rufnummer ist hierbei ausreichend.	Sollte bei diesem Geschäftsfall keine Rufnummer in der Beauftragung angegeben sein, und der Kunde bzw. der zu kündigende Anschluss nicht eindeutig identifizierbar sein (z.B. mehrere Anschlüsse am Standort vorhanden) erfolgt eine Ansage KNI
	Rufnummer(n) / Rufnummernblock "alle Rufnummern übernehmen"	Reine Rufnummernportierung	Muss	Muss	Bitgenau	Ja	RNG - wenn keine angegebene Rufnummer übereinstimmt	Stimmt eine angegebene Rufnummern Rufnummern des Kunden zurückgemeldet	
	Rufnummer(n) / Rufnummernblock "restl. Rufnummern kündigen"	Reine Rufnummernportierung	Muss	Muss	Bitgenau	Ja	RNG - wenn eine oder alle angegebenen Rufnummern nicht übereinstimmen. Stimmt eine Nummer überein, wird RNG für die falschen (2-10) gemeldet.	Erfolgt nur wenn alle angegebenen Rufnummern übereinstimmen	Die nicht angegebenen Rufnummern werden gekündigt. Eine Rückmeldung der gekündigten Rufnummern erfolgt nicht

Alle Felddefinitionen zu den genannten Geschäftsfällen und -feldern erfolgen in der Spezifikation der WBCI.

Die vorstehende Tabelle steht als Download unter <https://ak-spri.de/anbieterwechsel/> zur Verfügung.

### Prüfbaum

Ein Beispiel zum Prüfbaum (IT-technische Abfolge der Prüflogik) steht als Download unter <https://ak-spri.de/anbieterwechsel/> zur Verfügung.

---

## 2.5. Fristen Vorabstimmungsanfragen

Um einen unterbrechungsfreien Anbieterwechsel sicherzustellen, sollen Vorabstimmungsanfragen für die WBCI-Geschäftsfälle VA-KUE-MRN und VA-KUE-ORN einen Wunschtermin für den Wechsel beinhalten, der mindestens 20 Arbeitstage (Mo – Fr) in der Zukunft liegt.

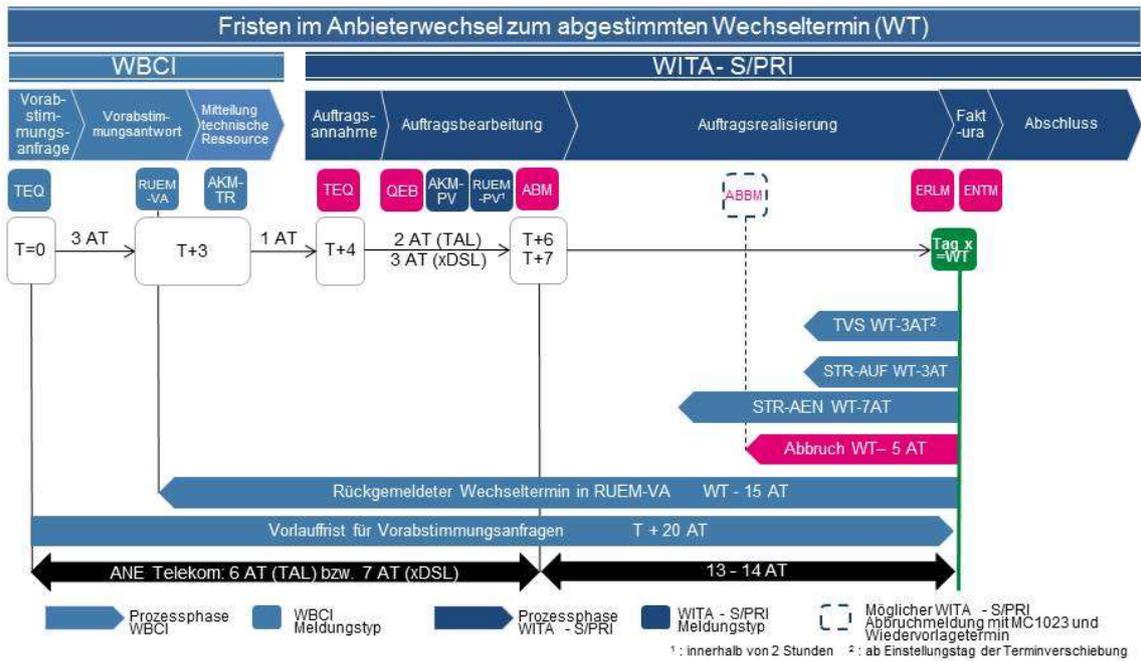
Eine Rufnummernportierung (VA-RRNP) kann mit einem Wunschtermin in 7 AT in Zukunft angefragt werden.

Vorabstimmungen sollen erst gestartet werden, wenn ein konkreter Termin bekannt ist, zu dem der Anschluss (Netzabschluss/Netzabschlussdose) in der Wohnung oder Geschäftseinheit beim Kunden/Verbraucher betriebsbereit sein wird.

Eine Vorabstimmungsanfrage für VA-KUE-MRN, VA-KUE-ORN und VA-RRNP wird spätestens nach 3 Arbeitstagen vom EKP<sub>abg</sub> beantwortet.

Eine Zustimmung zum Anbieterwechsel in den WBCI-Geschäftsfällen VA-KUE-MRN und VA-KUE ORN muss einen frühestmöglichen Wechseltermin beinhalten, der mindestens 15 AT in der Zukunft liegt und nicht vor dem angefragten Termin.

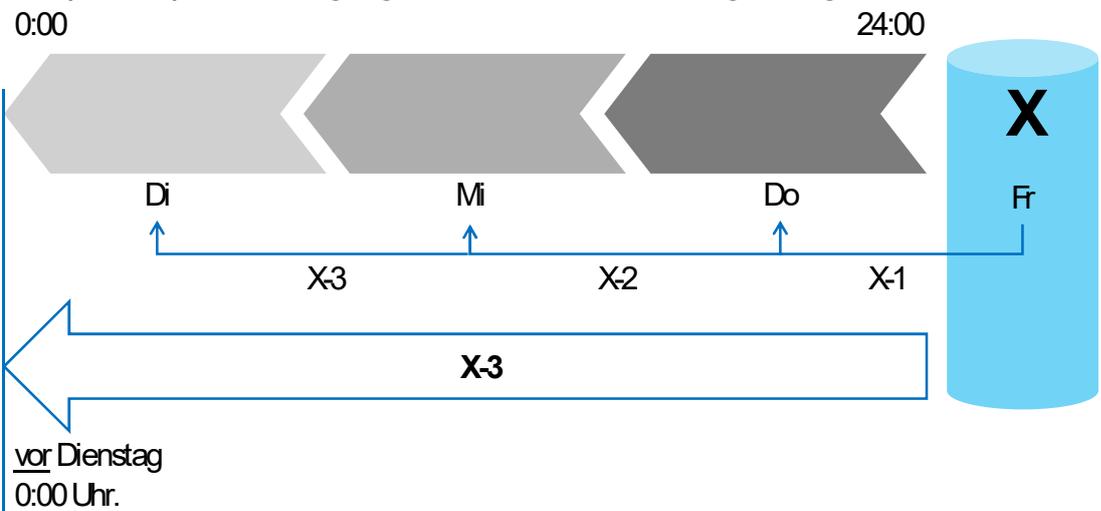
Spezifikation Teil 1 – Anbieterwechsel (Festnetz) - Abläufe der Vorabstimmung  
Version 5.4.1



Grafische Fristen-Darstellung am Beispiel eines Anbieterwechsels mit anschließender Prozessierung in WITA oder S/PRI.

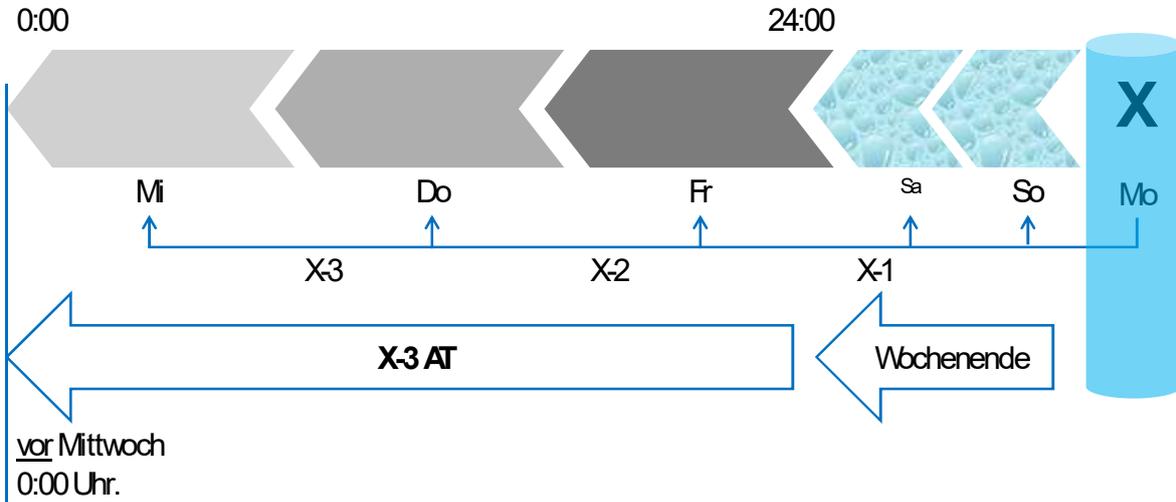
Wenn von einem Termin X auf Basis von Arbeitstagen (AT) zurückgerechnet wird, zählt der letzte Tag 0:00 Uhr. In diesem Beispiel muss eine Meldung bis Montag 23:59 Uhr erfolgt sein.

*Beispiel 1, spätester Eingang einer Terminverschiebungsanfrage:*



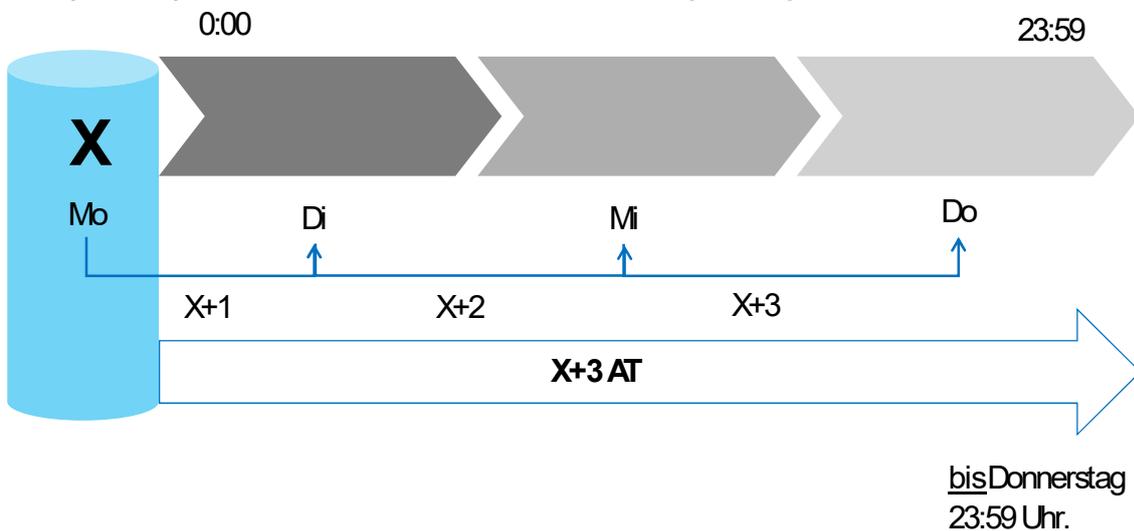
Wenn von einem Termin X auf Basis von Arbeitstagen (AT) zurückgerechnet wird, zählt der letzte Tag 0:00 Uhr. In diesem Beispiel muss eine Meldung bis Dienstag 23:59 Uhr erfolgt sein.

*Beispiel 2, spätester Eingang einer Terminverschiebungsanfrage:*



Wenn von einem Termin X auf Basis von Arbeitstagen (AT) in die Zukunft gerechnet wird, zählt der letzte Tag 23:59 Uhr. In diesem Beispiel muss eine Meldung bis Donnerstag 23:59 Uhr erfolgt sein.

*Beispiel 3, späteste Antwort auf eine Vorabstimmungsanfrage:*



Hinweis:

Für den Beauftragungsprozess der technischen Realisierung sind die Bereitstellungsfristen der jeweiligen technischen Ressource zu beachten.

Für die Vorabstimmung gilt:

Der Zeitstempel aus der positiven Zugangsquittierung bestätigt den Eingang der Vorabstimmungsanfrage und der Vorabstimmungsantwort und dient als Nachweis für den Fristbeginn und Fristeinholung.

Sollte aufgrund von technischen oder organisatorischen Problemen die positive technische Quittung nicht eingehen, ist der Zeitstempel der Absendung maßgeblich.

Bei Nichteingang der positiven technischen Quittung sollte EKP<sub>auf</sub> unter den Voraussetzungen von Ziffer 2.6.1 Absatz 2 die Eskalation bei EKP<sub>abg</sub> einleiten.

---

## 2.6. Eskalationsprozesse

Das Kapitel beschreibt beispielhaft Mechanismen für Eskalationsprozesse und deren Anwendung, ist aber keinesfalls vollumfänglich und abschließend.

Für die konkrete Ausgestaltung dieser Prozesse wurden im Arbeitshandbuch Clearing separate Szenarien durch die AG Prozesse erstellt, die unter <https://ak-spri.de/prozesse/clearing/> veröffentlicht sind.

---

### 2.6.1. Eskalationsprozess offene Meldungen

Erhält EKP<sub>auf</sub> innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen nach erfolgreicher Absendung (positive technische Quittung) der Vorabstimmungsanfrage von EKP<sub>abg</sub> keine Vorabstimmungsantwort, kann EKP<sub>auf</sub> dies beim EKP<sub>abg</sub> eskalieren. Ziel der Eskalation ist der Erhalt der fehlenden Antwort.

Erhält EKP<sub>auf</sub> innerhalb einer Frist von zwei Stunden nach erfolgreicher Absendung der Vorabstimmungsanfrage von EKP<sub>abg</sub> keine technische Quittung, sollte EKP<sub>auf</sub> dies bei EKP<sub>abg</sub> eskalieren. Ziel der Eskalation ist der Erhalt der fehlenden technischen Quittung.

Der Austausch der Daten im Rahmen der Eskalation wird in Form einer Excelliste über ein zentrales E-Mail-Eingangstor der beteiligten EKP vorgenommen. Diese Excelliste muss mindestens folgende Daten enthalten:

- die Vorabstimmungs-ID,
- Nachname und Vorname des Endkunden
- die zu portierende Rufnummer, falls eine Portierung gewünscht wird.

## 2.6.2. Eskalationsprozess Mitteilung zur Übernahme der technischen Ressource

Es wird empfohlen, dass eine erste Anmahnung 10 Arbeitstage (Mo – Fr) vor dem Wechseltermin zu allen offenen Aufträgen erfolgt. (1. Stufe gemäß Ziffer 2.6.3)

Erhält EKP<sub>abg</sub> spätestens 4 Arbeitstage vor dem bestätigten Wechseltermin (kaufmännisch) keine Mitteilung zur Übernahme der techn. Ressource, kann EKP<sub>abg</sub> dies bei EKP<sub>auf</sub> eskalieren (2. Stufe gemäß 2.6.3).

Der Austausch der Daten im Rahmen der Eskalation/Mahnung wird in Form einer Excelliste über ein zentrales E-Mail-Eingangstor der beteiligten EKP vorgenommen. Diese Excelliste muss mindestens folgende Daten enthalten:

- Vorabstimmungs-ID,
- Nachname und Vorname des Endkunden und
- die zu portierende Rufnummer, falls eine Portierung gewünscht wird
- sowie den bestätigten kaufmännischen Wechseltermin.

---

## 2.6.3. Empfehlung zum Vorgehen bei Eskalationen/ Mahnung:

Der Start des Eskalationsprozesses bei fehlenden Antworten auf Meldungen im Rahmen der Vorabstimmung ist sofort ab Fristüberschreitung möglich. Es wird aber empfohlen, diesen erst ab zwei Tagen nach Fristüberschreitung zu starten.

Der Eskalationsprozess hat drei Stufen, die in besonders dringenden Fällen unterschritten werden können.

1. Stufe: Excel-Liste, Antwort nach spätestens drei Arbeitstagen (AT) per WBCI.
2. Stufe: Mahnung per direktem Kontakt mit Eskalations-Team (muss durch die EKP benannt werden)
3. Stufe: Eskalation auf Management-Ebene

---

## 2.7. Verfahrensweise bei Vorabstimmungsanfrage nach Eingang einer wirksamen Endkundenkündigung bei EKP<sub>abg</sub>

Eine vorhandene Eigenkündigung des Endkunden darf einen unterbrechungsfreien Anbieterwechsel grundsätzlich nicht verhindern. EKP<sub>abg</sub> ist dafür verantwortlich, dass eine eingestellte Kündigung der Ressource, aufgrund einer Eigenkündigung des Kunden, nicht dem Anbieterwechsel im Wege steht.

Der Wechsel wird zum Kundenwunschtermin, oder zum nächstmöglichen Schalttermin durchgeführt, sofern die Vorabstimmung innerhalb der technisch erforderlichen Vorlaufzeit (sieben Arbeitstage vor dem bereits bestätigten Kündigungstermin) eingeht.

Der Kundenwunschtermin wird in der Regel mit dem, dem Endkunden vom EKP<sub>abg</sub> bereits bestätigten Kündigungstermin übereinstimmen.

Sollte der Kundenwunschtermin vor dem bestätigten Kündigungstermin liegen, weil der Endkunde mit der Wechsellanfrage die Kündigung zu diesem früheren Termin wirksam ausgesprochen hat, wird der Wechsel zu diesem früheren Termin erfolgen.

Wenn der Kundenwunschtermin zeitlich nach dem bestätigten Kündigungstermin liegt, wird erst zu diesem Termin bestätigt.

Sofern die Vorabstimmungsanfrage bei EKP<sub>abg</sub> nicht rechtzeitig (mindestens sieben Arbeitstage vor dem bestätigten Kündigungstermin) eintrifft, kann EKP<sub>abg</sub> diese nach Punkt 2.3 ablehnen.

Hinweis:

Die jüngste und eindeutige Willenserklärung des Endkunden ist bezüglich des Wechseltermins maßgeblich.

Phase nach Vorabstimmungsergebnis bis Wechsellanfrage

Hiermit ist die Phase ab Erhalt der positiven und verbindlichen Vorabstimmungsantwort (Ende Schritt 2 gemäß Ziffer 2.1) bis zur Übermittlung der Wechsellanfrage / Bestellung in Bezug auf die technische Ressource über die jeweilige Auftragsplattform (siehe Teil 2a und b) gemeint.

---

## 2.8. Allgemeines

In dieser Phase können die EKP das Vorabstimmungsergebnis nur wie nachfolgend beschrieben aufheben oder ändern. Der jeweilige Empfänger einer Aufhebungs- oder Änderungsmeldung muss diese bestätigen oder ablehnen.

Sofern der jeweils aufhebende oder ändernde EKP eine Ablehnung des anderen EKP erhält, greift ein Eskalationsprozess. Diesen stimmen die EKP bilateral ab.

Die IT-Umsetzung, sowie eine Feinuntergliederung der Rückmeldegründe der Ziffer 2.3 erfolgt in der WBCI-Spezifikation.

## 2.9. Aufhebung des Vorabstimmungsergebnisses

Eine Aufhebung des Vorabstimmungsergebnisses bedeutet, dass die Vorabstimmung storniert und **nicht** neu eingestellt wird. Die Vorabstimmungsanfrage und ggf. vorliegende Vorabstimmungsantwort werden gegenstandslos. Erfolgt zum gleichen Kunden später eine neue Vorabstimmungsanfrage, so ist diese wie eine vollständig neu eingereichte Vorabstimmungsanfrage zu bearbeiten.

### 2.9.1. Aufhebungsmöglichkeiten EKP<sub>auf</sub>

Eine Stornierung Typ Aufhebung kann nach Erhalt der TEQ (zur Vorabstimmungsanfrage) vom EKP<sub>auf</sub> mit einem Vorlauf von mind. drei AT zum abgestimmten Wechseltermin übermittelt werden. Es muss dazu keine RUEM-VA vorliegen.

EKP<sub>abg</sub> antwortet auf die erfolgreich zugegangene Stornoanfrage (positive TEQ) innerhalb von 24 Stunden (bezogen auf Arbeitstage).

Hinweis: Mit der Stornierung der Vorabstimmung durch EKP<sub>auf</sub> wird nicht gleichzeitig der Kündigungsauftrag, wenn auch im Namen des Endkunden vom neuen Anbieter übermittelt, aufgehoben. EKP<sub>abg</sub> ist dazu angehalten, beim Endkunden nach einer Stornierung der Vorabstimmung durch EKP<sub>auf</sub> zu erfragen, ob mit der Stornierung des Anbieterwechselauftrages auch die gewünschte Kündigung vom Endkunden im Rahmen eines Folgevertrags „aufgehoben“ wird, oder ob der Endkunde ggf. einen anderen Anbieter mit einem Anbieterwechsel beauftragen möchte und die Kündigung somit bestehen bleibt. In beiden Fällen ist der Endkunde vor Ausführung der Kündigung zu kontaktieren, um eine drohende Versorgungsunterbrechung zu verhindern.

Geschäftsfall	Auftragstyp	Richtung	Attribut	Kann Muss	Bemerkung
Stornoanfrage	Aufhebung	EKP <sub>auf</sub> an EKP <sub>abg</sub>	Storno-ID	Muss	EKP <sub>auf</sub> stellt sicher, dass die ID eindeutig ist. Format: Country Code (3 stellig), Carrier Code (bis zu 6 stellig), Geschäftsfall (V = Vorabstimmung, S = Storno, T= Terminverschiebung), ID: (9 stellig). Beispiel: DEU.DTAG.V000000013
			Vorabstimmungs-ID aus erster Anfrage	Muss	Ausreichend als einziges Kriterium, da hoch automatisierter Prozess.
Stornoantwort		EKP <sub>abg</sub> an EKP <sub>auf</sub>	StornoID aus Storno-Anfrage	Muss	

Spezifikation Teil 1 – Anbieterwechsel (Festnetz) - Abläufe der Vorabstimmung  
 Version 5.4.1

Geschäftsfall	Auftragstyp	Richtung	Attribut	Kann Muss	Bemerkung
			Vorabstimmungs-ID aus erster Anfrage	Muss	
			Storno ok ja/nein	Muss	
			Begründung (Freitext)	Kann	Wenn EKP <sub>abg</sub> die Stornierung nicht akzeptiert, dann ist die Begründung ein Pflichtfeld.

## 2.9.2. Aufhebungsmöglichkeiten EKP<sub>abg</sub>

Eine Stornierung Typ Aufhebung kann nach Versand der positiven RUEM-VA vom EKP<sub>abg</sub> mit einem Vorlauf von mind. drei AT zum abgestimmten Wechseltermin angefragt werden. EKP<sub>abg</sub> kann nur bei nachweisbarem Vorliegen einer oder mehrerer der folgenden Informationen eine Stornierungsanfrage senden.

- **Außerordentliche Kündigung des Endkundenvertrages** durch EKP<sub>abg</sub> oder Endkunden aus wichtigem Grund. EKP<sub>abg</sub> ist verpflichtet, die außerordentliche Kündigung des Endkunden sofort zu prozessieren sofern sich aus §59 TKG keine Weiterversorgungspflicht ergibt.
- **Tod des Endkunden** sofern sich aus §59 TKG keine Weiterversorgungspflicht in Bezug auf den Rechtsnachfolger ergibt.
- **Kündigung oder Widerruf** des mit EKP<sub>auf</sub> abgeschlossenen Vertrages  
Voraussetzung: Vorhandensein eines entsprechenden Nachweises (Kündigungsbestätigung oder Widerrufsbestätigung des EKP<sub>auf</sub>).
- **GF RRNP aus Bestand bei diesem Anschluss nicht möglich.** Dieser Grund ist auszuwählen, wenn erst bei der Bearbeitung festgestellt wird, dass die Portierung doch nicht möglich ist. EKP<sub>abg</sub> gibt den Stornierungsgrund in der Meldung an.

EKP<sub>auf</sub> antwortet der erfolgreich zugegangenen Stornoanfrage (positive TEQ) innerhalb von 24 Stunden (bezogen auf Arbeitstage).

Die vorliegenden Nachweise übermittelt EKP<sub>abg</sub> an EKP<sub>auf</sub> unverzüglich bei Ablehnung des Stornos.

Geschäftsfall	Auftragstyp	Richtung	Attribut	Kann Muss	Bemerkung
Stornoanfrage	Aufhebung	EKP <sub>abg</sub> an EKP <sub>auf</sub>	Storno-ID	Muss	EKP <sub>abg</sub> stellt sicher, dass die ID eindeutig ist. Format: Country Code (3 stellig), Carrier Code (bis zu 6 stellig), Geschäftsfall (V = Vorabstimmung, S = Storno, T= Terminverschiebung), ID: (9 stellig). Beispiel: DEU.DTAG.V000000013
			Vorabstimmungs-ID der ursprünglichen Anfrage des EKP <sub>auf</sub>	Muss	

Geschäftsfall	Auftragstyp	Richtung	Attribut	Kann Muss	Bemerkung
			Standort (PLZ, Ort, Str., Hausnr., ggf. Hausnr.-Zusatz)	Kann	
			Stornogrund	Muss	Gründe: rechtliche Beendigungspflicht, Tod des Endkunden, Kündigung oder Widerruf
<b>Stornoantwort</b>	<b>Aufhebung</b>	<b>EKP<sub>auf</sub> an EKP<sub>abg</sub></b>	Storno -ID	Muss	
			Vorabstimmungs-ID aus erster Anfrage	Muss	
			Storno ok ja/nein	Muss	
			Begründung (Freitext)	Kann	Wenn EKP <sub>auf</sub> die Stornierung nicht akzeptiert, dann ist die Begründung ein Pflichtfeld.

## 2.10. Änderung am Ergebnis der Vorabstimmung (außer reine Terminverschiebung)

Eine Änderung bedeutet, dass die Vorabstimmung von den EKPs storniert und vom EKP<sub>auf</sub> neu bei EKP<sub>abg</sub> eingestellt wird.

### Hinweis:

Für die Terminverschiebung durch EKP<sub>auf</sub> ist der Geschäftsfall „Terminverschiebung“ gem. Pkt.2.11 dieser Spezifikation vorgesehen. Eine TV über den GF-Änderungsstorno gem. Pkt.2.10.1 dieser Spezifikation bedingt längere Fristen und sollte nur in Ausnahmefällen genutzt werden – z. B. Terminvorziehungswünsche durch EKP<sub>abg</sub>, (siehe Pkt.2.10.2 dieser Spezifikation).

Das bedeutet, dass die EKP den Vorabstimmungsprozess durch Einstellung einer neuen Vorabstimmungsanfrage erneut durchlaufen müssen.

## Spezifikation Teil 1 – Anbieterwechsel (Festnetz) - Abläufe der Vorabstimmung Version 5.4.1

Die im Wege der ersten Vorabstimmung vom EKP<sub>abg</sub> bestätigte Kündigung des Endkundenvertragsverhältnisses bleibt hiervon unberührt und somit wirksam (**keine** automatische Vertragsverlängerung). Die neue Vorabstimmungsanfrage des EKP<sub>auf</sub> kann einen geänderten Wechseltermin enthalten, so dass es ggf. zu einer Weiterversorgung gem. TKG §59 kommt.

Eine Stornierung Typ „Änderung“ kann nach Versand der positiven RUEM-VA mit einem Vorlauf von mind. 8 AT zum abgestimmten Wechseltermin angefragt werden.

Die Antwort muss 24 Stunden (bezogen auf Arbeitstage) nach der erfolgreich zugegangenen Änderungsanfrage (positive TEQ) erfolgen.

### Hinweis:

Sollte ein EKP<sub>auf</sub> die Notwendigkeit eines Änderungs-Stornos in weniger als 8 AT vor dem Wechseltermin erkennen, kann er eine Ablehnung vermeiden, indem er zuerst den Termin nach Punkt 3.4. verschiebt und danach die Änderungsstornoanfrage stellt. Eine Terminverschiebung ist bis 3 AT vor Wechseltermin möglich.

### **Eskalation:**

siehe Ziffer 3.4.1 ff.

### **Prozessende:**

Sollte EKP<sub>auf</sub> nach der Eskalation bis max. 7 Arbeitstage vor dem bestätigten Wechseltermin keine neue Vorabstimmungsanfrage bei EKP<sub>abg</sub> einstellen, gilt das Ergebnis der ersten Vorabstimmung als aufgehoben im Sinne von Ziffer 3.2.

## 2.10.1. Änderungsmöglichkeiten EKP<sub>auf</sub>

EKP<sub>auf</sub> kann das Ergebnis der Vorabstimmung immer unter Beachtung der Fristen ändern. Ergebnis der Vorabstimmung bedeutet, dass eine RUEM-VA vorliegen muss, somit kann ein Änderungs-Storno erst nach erfolgter RUEM-VA angestoßen werden.

Geschäftsfall	Auftragstyp	Richtung	Attribut	Kann Muss	Bemerkung
Stornoanfrage	Änderung	EKP <sub>auf</sub> an EKP <sub>abg</sub>	Storno-ID	Muss	EKP <sub>auf</sub> stellt sicher, dass die ID eindeutig ist. Format: Country Code (3 stellig), Carrier Code (bis zu 6 stellig), Geschäftsfall (V = Vorabstimmung, S = Storno, T= Terminverschiebung), ID: (9 stellig). Beispiel: DEU.DTAG.V000000013
			Vorabstimmungs-ID aus erster Anfrage	Muss	
			Name, Vorname Endkunde  Firmenname/ Anschlussinhaber	Kann	Daten aus ursprünglicher Anfrage.
			Standort (PLZ, Ort, Str., Hausnr., ggf. Hausnr.-Zusatz)	Kann	Daten aus ursprünglicher Anfrage.
Stornoantwort		EKP <sub>abg</sub> an EKP <sub>auf</sub>	Vorabstimmungs-ID aus Anfrage	Muss	
			Storno ok ja/nein	Muss	
			Begründung (Freitext)	Kann	Wenn EKP <sub>abg</sub> die Stornierung nicht akzeptiert, dann ist die Begründung ein Pflichtfeld.

## 2.10.2. Änderungsmöglichkeiten EKP<sub>abg</sub>

EKP<sub>abg</sub> kann das Ergebnis der Vorabstimmung (Ergebnis der Vorabstimmung bedeutet, dass eine positive RUEM-VA vorliegen muss, somit kann ein Änderungs-Storno erst nach erfolgter RUEM-VA angestoßen werden) in folgenden Fällen ändern (ohne Vertragsverlängerung des Endkundenvertrages), die eine Auswirkung auf die erfolgreiche Abwicklung des Wechsels zur Folge haben könnten:

- Terminvorziehungen aufgrund vorzeitiger Vertragsbeendigung (Hinweis: EKP<sub>abg</sub> kann nicht den GF-Terminverschiebung nutzen.) EKP<sub>auf</sub> prüft nach Erhalt der Änderungsanfrage, ob und ggf. zu wann eine Terminvorziehung möglich ist. Im Rahmen der erneuten Vorabstimmung gibt er den ihm frühestmöglichen Termin an. EKP<sub>abg</sub> wird bis zu diesem Termin den Endkunden weiterversorgen sofern dies gemäß §59 TKG erforderlich ist. Die Stornoanfrage muss immer beantwortet werden. Sie darf nur abgelehnt werden, wenn:
  - der ursprünglich vereinbarte Wechseltermin in weniger als 8 AT liegt (Grund: Vorlaufzeit gem. Spezifikation unterschritten)
  - der gewünschte frühere Wechseltermin nicht möglich ist, weil schon der aktuelle Wechseltermin so kurzfristig liegt, dass ein früherer Termin aufgrund der notwendigen Vorlaufzeit bei EKP<sub>auf</sub> nicht mehr möglich ist. (Grund: Vorlaufzeit zu kurz)
- Umzug des Endkunden
- Wechsel oder Änderung der technischen Ressource / der technischen Ressourcen-ID z.B. Änderung der WITA Vertragsnummer durch eine Leistungsänderung
- Änderung der Rufnummer(n)
- Änderung der Portierungskennung des PKI<sub>abg</sub>
- Namensänderung des Endkunden durch z. B. Heirat
- Technischer Fehler

Spezifikation Teil 1 – Anbieterwechsel (Festnetz) - Abläufe der Vorabstimmung  
Version 5.4.1

Die Meldungen:

Geschäftsfall	Auftragstyp	Richtung	Attribut	Kann Muss	Bemerkung
<b>Stornoanfrage</b>	<b>Änderung</b>	<b>EKP<sub>abg</sub></b>  <b>an</b>  <b>EKP<sub>auf</sub></b>	Storno-ID	Muss	EKP <sub>abg</sub> stellt sicher, dass die ID eindeutig ist. Format: Country Code (3 stellig), Carrier Code (bis zu 6 stellig), Geschäftsfall (V = Vorabstimmung, S = Storno, T= Terminverschiebung), ID: (9 stellig). Beispiel: DEU.DTAG.V000000013
			Vorabstimmungs-ID der ursprünglichen Anfrage des EKP <sub>auf</sub>	Muss	
			Name, Vorname Endkunde Firmenname/	Kann	Daten aus ursprünglicher Anfrage. Ggf. neue Angaben sind im Stornogrund zu erfassen.
			Standort (PLZ, Ort, Str., Hausnr., ggf. Hausnr.-Zusatz)	Kann	Daten aus ursprünglicher Anfrage. Ggf. neue Angaben sind im Stornogrund zu erfassen.
			Stornogrund	Muss	Gründe: Umzug des Endkunden, Änderung der technischen Ressource, Änderung der Ruf-Nr.
<b>Stornoantwort</b>	<b>Änderung</b>	<b>EKP<sub>auf</sub></b>  <b>an</b>  <b>EKP<sub>abg</sub></b>	Vorabstimmungs-ID	Muss	
			Storno ok ja/nein	Muss	
			Begründung (Freitext)	Kann	Wenn EKP <sub>auf</sub> die Stornierung nicht akzeptiert, dann ist die Begründung ein Pflichtfeld.

## 2.11. Terminverschiebung

Nur der EKP<sub>auf</sub> kann den gewünschten Wechseltermin mit dem Geschäftsfall „Terminverschiebung“ ändern.

Eine Terminverschiebung ist nur in die Zukunft möglich.

### Hinweis:

Sollte es notwendig sein, dass ein Endkunde früher wechseln kann, dann ist der WBCI-Geschäftsfall „Stornierung Typ Änderung“ mit dem Grund: Sonstiges, Text „Kunde kann früher wechseln“ zu verwenden.

Eine Terminverschiebung muss immer zuerst in der WBCI und dann in ggf. nachgelagerten Systemen (z. B. WITA oder S/PRI) durchgeführt werden.

Eine Terminverschiebung kann nach Versand der positiven RUEM-VA vom EKP<sub>auf</sub> mit einem Vorlauf von mind. drei AT zum abgestimmten Wechseltermin angefragt werden.

EKP<sub>abg</sub> muss binnen 24 Stunden (bezogen auf Arbeitstage) nach der erfolgreich zugegangenen Terminverschiebungsanfrage (positive TEQ) antworten.

Eine erneute Terminverschiebung darf erst angefragt werden, wenn keine offene Terminverschiebungs-Anfrage mehr vorliegt.

Wenn der neue Termin für den EKP<sub>abg</sub> nicht möglich sein sollte, dann muss die Terminverschiebung abgelehnt werden und der ursprüngliche Termin wird zurückgeliefert. Die Zustimmung mit einem anderen Termin ist unzulässig. Damit bleibt der ursprünglich abgestimmte Wechseltermin gültig. In der Folge ist ggf. eine erneute Terminverschiebung anzufragen.

### **Sonderfall ANE des EKP<sub>auf</sub> und EKP<sub>abg</sub> sind identisch und Terminverschiebung ist notwendig, wegen ABM**

#### **mit neuem Termin, dann nur 24 h Vorlauffrist für Terminverschiebungsanfrage:**

Bestätigt der ANE/NGA dem TNB<sub>auf</sub> einen späteren Liefertermin als den vorabgestimmten Wechseltermin, wird dieser vom TNB / NGA<sub>auf</sub> dem EKP<sub>auf</sub> mitgeteilt (siehe Teil 2). Dieser muss den neuen Termin dem Endkunden mitteilen, sowie eine Terminverschiebung bei EKP<sub>abg</sub> einstellen. In diesem Fall gilt nicht die dreitägige Vorlauffrist, sondern eine 24 Stunden Vorlauffrist (bezogen auf Arbeitstage). Grund hierfür ist,

dass keine weitere Terminverschiebung bezüglich der technischen Ressource erforderlich ist und in diesem Fall auch eine kurzfristige Terminverschiebung möglich sein muss. Die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der kurzfristigen Terminverschiebung liegt beim EKP<sub>auf</sub>.

EKP<sub>abg</sub> versorgt den Endkunden bis zum neuen Termin gemäß §59 TKG weiter.

Spezifikation Teil 1 – Anbieterwechsel (Festnetz) - Abläufe der Vorabstimmung  
Version 5.4.1

Geschäftsfall	Auftragstyp	Richtung	Attribut	Kann Muss	Bemerkung
<b>Terminverschiebungsanfrage</b>	<b>Änderung</b>	<b>EKP<sub>auf</sub></b> <b>an</b> <b>EKP<sub>abg</sub></b>	Änderungs-ID	Muss	EKP <sub>auf</sub> stellt sicher, dass die ID eindeutig ist. Format: Country Code (3 stellig), Carrier Code (bis zu 6 stellig), Geschäftsfall (V = Vorabstimmung, S = Storno, T= Terminverschiebung), ID: (9 stellig). Beispiel: DEU.DTAG.V000000013
			Vorabstimmungs-ID aus erster Anfrage	Muss	
			Name, Vorname Endkunde  Firmenname/ Anschlussinhaber	Kann	
			Neuer Wunschtermin	Muss	Wenn der EKP <sub>auf</sub> einen neuen Termin an den EKP <sub>abg</sub> übermitteln möchte weil sich z.B. die Technische Bereitstellung verschiebt.
<b>Terminverschiebungantwort</b>	<b>Änderung</b>	<b>EKP<sub>auf</sub></b> <b>an</b> <b>EKP<sub>abg</sub></b>	Änderungs-ID aus Anfrage	Muss	
			Neuer Termin	Muss	Ursprünglicher Termin, wenn TV nicht möglich ist.
			Qualifizierte Rückmeldung	Muss	Verschiebung nicht möglich (TVnm) (Achtung: TV „nicht möglich“ muss absolute Ausnahme sein, wegen Verstoß gegen TKG § 59)  Verschiebung ok (TVok)

### 2.11.1. Eskalationsprozess offene Anfrage aus Stornierungs- und Terminverschiebungsanfragen

Erhält der anfragende EKP innerhalb einer Frist von 2 Stunden nach erfolgreicher Absendung der Anfrage von dem anderen EKP keine positive technische Quittung, sollte der anfragende EKP dies eskalieren. Ziel der Eskalation ist der Erhalt der fehlenden technischen Quittung.

Erhält der anfragende EKP innerhalb einer Frist von 24 Stunden (werktags von Montag bis Freitag) nach erfolgreicher Absendung (positive technische Quittung) der Storno- oder Terminverschiebungsanfrage keine Antwort, kann der anfragende EKP dies beim anderen EKP eskalieren. Ziel der Eskalation ist der Erhalt der fehlenden Antwort.

Der Austausch der Daten wird in Form einer Excelliste über ein zentrales E-Mail-Eingangstor vorgenommen. Diese Excelliste muss mindestens folgende Daten enthalten:

- Vorabstimmungs-ID,
- Nachname und Vorname des Endkunden
- und die zu portierende Rufnummer, falls eine Portierung gewünscht wird.

Im Übrigen wird auch hier das Verfahren gem. Ziffer 2.6.3 empfohlen.

### 3. Weitere Regelungen

---

#### 3.1. Portierungszeitfenster

Um Kreisrouting zu verhindern ist festgelegt, dass im ersten Teil der TNB<sub>auf</sub> seine Maßnahmen durchführt (TNB<sub>auf</sub> ändert in seinem Netz die Routinginformationen auf den neuen Anschluss) und im zweiten Teil der TNB<sub>abg</sub> (TNB<sub>abg</sub> aktualisiert seinerseits die Routinginformationen in seinem Netz. Er muss eine auf 2 Monate befristete Rufumsteuerung auf TNB<sub>auf</sub> einrichten, wenn TNB<sub>abg</sub> ungleich TNB<sub>ursprünglich</sub> ist).

In dem Portierungszeitfenster 1 werden ausschließlich Portierungen ohne Leitungsübernahme durchgeführt. In dem Portierungszeitfenster 2 werden Portierungen mit und ohne Leitungsübernahme durchgeführt.

##### Portierungszeitfenster 1



##### Portierungszeitfenster 2



Das Portierungszeitfenster 3 (Sonderzeitfenster) kann nur verwendet werden, wenn dessen Nutzung im Vorfeld zwischen den beteiligten Unternehmen vereinbart wurde.

## **4. Anlagen**

Eine ausführliche Aufstellung aller Unterlagen und Anlagen kann unter:

<https://ak-spri.de/anbieterwechsel/>

<https://ak-spri.de/informationen-zur-wbci/wbci-spezifikationen/>

abgerufen werden.

## **5. Begriffsbestimmungen / Abkürzungsverzeichnis**

Die vom Arbeitskreis bereitgestellten Spezifikationen enthalten eine Vielzahl an Abkürzungen, die hier nicht mehr gesondert aufgeführt werden. Stattdessen steht ein entsprechendes Abkürzungsverzeichnis unter

<https://ak-spri.de/arbeitskreis-und-arbeitsgruppen/glossar/>

zur Verfügung.